



COMMERZBANK

Die Bank an Ihrer Seite



DEGI INTERNATIONAL

Abwicklungsbericht zum 31. Dezember 2015



Inhalt

5	Auf einen Blick		
8	Tätigkeitsbericht		
8	Aktuelle Eckdaten		
9	Entwicklung des DEGI INTERNATIONAL		
10	Portfoliostruktur		
13	Objektabgänge und -zugänge		
13	Vermietungssituation		
13	Weitere Informationen über Immobilien und Immobilien-Gesellschaften		
13	Desinvestitionsstrategie		
13	Fondsrendite		
14	Entwicklung des Mittelaufkommens		
14	Liquidität		
14	Ausschüttung		
14	Capital Gains Tax		
14	Risikoprofil		
15	Auslagerung durch die Commerzbank AG		
15	Ausblick		
16	Übersicht: Renditen, Bewertung und Vermietung		
20	Entwicklung der Renditen		
21	Entwicklung des Fondsvermögens		
22	Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens		
23	Zusammengefasste Vermögensaufstellung		
24	Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2015, Teil I: Immobilienverzeichnis		
29	Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften		
30	Vermögensaufstellung, Teil II: Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen, zusätzliche Erläuterungen		
31	Erläuterungen zur Vermögensaufstellung		
32	Ertrags- und Aufwandsrechnung		
34	Erläuterungen zu Finanzinstrumenten		
35	Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung		
36	Verwendungsrechnung		
38	Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers		
39	Steuerliche Hinweise für inländische Anleger		
50	Besteuerungsgrundlagen		
57	Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn		
60	Gremien und Eigenkapitalausstattung		
61	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis		

Auf einen Blick

Kennzahlen DEGI INTERNATIONAL zum 31. Dezember 2015

Kennzahlen zum Stichtag		
Fondsvermögen (netto)	216,5	Mio. €
Immobilienvermögen gesamt	72,3	Mio. €
davon direkt gehalten	0,0	Mio. €
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	72,3	Mio. €
Fondsobjekte gesamt	3	
davon direkt gehalten	0	
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	3	
davon im Bau / Umbau befindlich	1	
Auslandsanteil ^{1,2}	100,0	%
Europa ³	100,0	%
Vermietungsquote		
am Stichtag auf Basis der Bruttosollmiete ⁴	99,9	%
am Stichtag auf Basis der Nettosollmiete	99,9	%
durchschnittlich ⁵	87,9	%
Liquiditätsquote	47,2	%
Veränderungen im Berichtszeitraum		
Ankäufe von Objekten	0	
Verkäufe von Objekten	2	
davon abgegangen	2	
Mittelaufkommen (netto, inkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich) ⁶	0,0	Mio. €
Anlageerfolg ⁷		
für 1 Jahr	-0,6	%
für 3 Jahre p. a.	-2,4	%
für 5 Jahre p. a.	-2,6	%
für 10 Jahre p. a.	-1,2	%
seit Auflegung p. a.	-0,2	%

¹ Unter Ausland ist der außerdeutsche Raum zu verstehen.

² In die Berechnung der Quote fließen die Verkehrswerte der Immobilien-Gesellschaften gemäß der jeweiligen Beteiligungsquote ein (siehe Immobilienverzeichnis auf Seite 24 ff.).

³ Ohne Deutschland.

⁴ Wesentliches Abgrenzungsmerkmal der Vermietungsquote auf Basis der Bruttosollmiete zur Vermietungsquote auf Basis der Nettosollmiete ist die explizite Berücksichtigung der Betriebskosten. Bei dieser Methode wird neben dem entgangenen Mietertrag für leer stehende Flächen auch ein Zuschlag für die anfallenden Betriebskosten berücksichtigt, die bei vermieteten Flächen auf den Mieter umgelegt werden können.

⁵ Die Durchschnittsquote wurde anhand der Bruttosollmiete errechnet.

⁶ Im Geschäftsjahr 2015 (vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015).

⁷ Berechnungsbasis: täglicher Anteilwert (Ausgabeaufschläge nicht berücksichtigt). Nach Abzug der Fondsverwaltungsgebühr und Depotbankgebühr. Im Gegensatz zur BVI-Methode (BVI: Bundesverband Investment und Asset Management e. V.: Anlage zum Anteilwert (= Rücknahmepreis) / Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert (= kostenfreie Wiederanlage)), bei der eine Wiederanlage der Ausschüttung angenommen wird, wird bei dieser Berechnung eine Wiederanlage nur bis zur Aussetzung der Anteilschein-Ausgabe am 16. November 2009 berücksichtigt, da diese danach nicht mehr möglich ist. Individuelle Faktoren des Fonds oder der Anleger wie etwa die steuerlichen Belange der Anleger (z. B. Kapitalertragsteuer, steuerfreier Anteil der Ausschüttung) werden nicht berücksichtigt. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft.

Veränderungen im Berichtszeitraum		
Total Expense Ratio (TER) ¹	1,43	%
Transaktionsabhängige Vergütung ²	0,14	%
Auszahlung am	13. Mai 2015	
Auszahlung je Anteil	1,3000	€
einkommensteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	1,3000	€
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Privatvermögen	100,00	%
maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) in % im Privatvermögen ³	0,00	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I	1,3000	€
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen I ⁴	100,00	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen II	1,3000	€
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen II ⁴	100,00	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III	1,3000	€
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen III ⁴	100,00	%
Auszahlung am	28. Oktober 2015	
Auszahlung je Anteil	0,9500	€
einkommensteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	0,9500	€
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Privatvermögen	100,00	%
maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) in % im Privatvermögen ⁵	0,00	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I	0,9500	€
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen I ⁴	100,00	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen II	0,9500	€
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen II ⁴	100,00	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III	0,9500	€
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen III ⁴	100,00	%

¹ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

² Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Commerzbank AG gemäß § 11 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen (Des-)Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

³ Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung („Abgeltungsteuer“). Für Privatanleger sollte daher die effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) 0,00 % bzw. 0,0000 Euro pro Anteil betragen.

⁴ Erläuterungen siehe Seite 39 ff.

⁵ Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung („Abgeltungsteuer“). Für Privatanleger sollte daher die effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) 0,00 % bzw. 0,0000 Euro pro Anteil betragen.

Veränderungen im Berichtszeitraum	
Auszahlung am	15. April 2016
Auszahlung je Anteil	0,2500 €
einkommensteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	0,2171 €
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Privatvermögen	86,84 %
maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) in % im Privatvermögen ¹	3,47 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I	0,2303 €
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen I ²	92,10 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen II	0,2171 €
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen II ²	86,84 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III	0,2171 €
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen III ²	86,84 %
Rücknahmepreis / Anteilwert	6,02 €
Ausgabepreis	6,32 €
International Securities Identification Number (ISIN)	DE0008007998
Wertpapier-Kennnummer (WKN)	800799

¹ Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung („Abgeltungsteuer“). Für Privatanleger sollte daher die effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) 3,47 % bzw. 0,0087 Euro pro Anteil betragen.

² Erläuterungen siehe Seite 39 ff.

Tätigkeitsbericht

Am 16. Oktober 2014 ging das Sondervermögen DEGI INTERNATIONAL kraft Gesetzes auf die Depotbank Commerzbank Aktiengesellschaft über. Die Commerzbank AG hat seitdem das Sondervermögen abzuwickeln und den hierbei erzielten Erlös an die Anleger zu verteilen. Über den Stand der Abwicklung werden die Anleger fortan durch die Commerzbank AG im Rahmen von jährlichen Abwicklungsberichten informiert, die die Commerzbank AG im Internet unter www.commerzbank.de/degi-international veröffentlicht.

Der vorliegende Abwicklungsbericht informiert über die Abwicklung im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 (Berichtszeitraum). Im Berichtszeitraum konnten zwei Immobilien in Portugal veräußert werden. Hierbei konnten Verkaufspreise erzielt werden, die über den zuletzt festgestellten Verkehrswerten lagen.

Neben der Endausschüttung für das Geschäftsjahr 2014, die am 15. April 2015 durchgeführt wurde, zahlte die Commerzbank AG im Berichtszeitraum am 13. Mai 2015 1,3000 Euro je Anteil, insgesamt 46,8 Mio. Euro, an die Anleger aus. Eine weitere Auszahlung in Höhe von 0,9500 Euro je Anteil, insgesamt 34,2 Mio. Euro fand am 28. Oktober 2015 statt.

Am 15. April 2016 werden weitere 0,2500 Euro je Anteil ausgezahlt. Dies entspricht einer Gesamtauszahlung von 9,0 Mio. Euro bzw. 4,2% des Nettofondsvermögens per 31. Dezember 2015. Damit werden für das Geschäftsjahr 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) im Rahmen der Auszahlungen insgesamt 2,5000 Euro je Anteil bzw. 89,9 Mio. Euro ausgezahlt worden sein.

Die nächste Auszahlung an die Anleger ist dann spätestens für Oktober 2016 vorgesehen. Die Höhe der Zahlung wird in Abhängigkeit von der bis dahin im Wesentlichen durch mögliche Immobilienveräußerungen aufgebauten Liquidität und insbesondere unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel noch festzulegen sein. Über die Höhe und das Datum der Auszahlung wird rechtzeitig auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-international informiert werden.

Die Methode der Auszahlungen dient dazu, sowohl professionellen Investoren wie auch Privatanlegern geordnete Rückzahlungen zu gewähren. Alle Anleger erhalten pro Anteil einen bestimmten Betrag ihres Investments zurück, gleichzeitig sinkt der Anteilpreis ihrer Anlage entsprechend. Dabei werden für alle Anleger der gleiche Preis und die gleiche Auszahlungsquote und damit die Gleichbehandlung aller Anlegergruppen und der Anlegerschutz gewährleistet.

Aktuelle Eckdaten des DEGI INTERNATIONAL

- Der DEGI INTERNATIONAL erzielte im 1-Jahres-Zeitraum (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) ein Anlageergebnis von -0,6%¹.
- Im Geschäftsjahr 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) wurden für den DEGI INTERNATIONAL zwei Immobilien in Portugal, die beide direkt gehalten wurden, veräußert. Damit befanden sich noch drei Immobilien im Bestand des Fonds, die sämtlich über Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Eine Immobilie befand sich im Umbau.
- Das Netto-Fondsvermögen veränderte sich im Berichtszeitraum von 317,4 Mio. Euro zum 31. Dezember 2014 auf 216,5 Mio. Euro zum 31. Dezember 2015.
- Der Auslandsanteil belief sich zum Stichtag auf 100,0% des Verkehrswerte-Volumens der Immobilien. Davon befanden sich 100,0% in Europa.
- Die Vermietungsquote des DEGI INTERNATIONAL – berechnet auf Basis der Bruttosollmiete – lag zum Stichtag bei 99,9%, die Leerstandsquote lag somit bei 0,1%. Die durchschnittliche Vermietungsquote im Berichtszeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 betrug 87,9%.
- Die Liquiditätsquote belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 47,2%, bezogen auf das Netto-Fondsvermögen.

¹ Berechnungsmethode: siehe Seite 5, Fußnote 7.

Entwicklung des DEGI INTERNATIONAL

Tabelle 1

		31. Dezember 2015	31. Dezember 2014	31. Dezember 2013	31. Dezember 2012
Immobilien	Mio. €	0,0	37,6	401,3	654,6
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	Mio. €	48,6	65,9	259,4	426,4
Liquiditätsanlagen	Mio. €	102,1	142,7	123,8	202,3
Sonstige Vermögensgegenstände	Mio. €	80,0	92,5	194,5	312,8
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	Mio. €	- 14,2	- 21,3	- 111,1	- 318,8
Fondsvermögen (netto)	Mio. €	216,5	317,4	867,9	1.277,3
Anteilumlauf	Mio. Stück	36,0	36,0	36,0	36,0
Ausgabepreis	€	6,32	9,26	25,34	37,29
Anteilwert / Rücknahmepreis	€	6,02	8,82	24,13	35,51
Ausschüttung / Auszahlung je Anteil	€	0,2500	0,5000	4,5000	3,5000
Tag der Ausschüttung		15. April 2016	15. April 2015	25. April 2014	25. April 2013
Ertragsschein-Nr.		18 ³	15 ²	13 ¹	11

International Securities Identification Number (ISIN): DE0008007998 / Wertpapier-Kennnummer (WKN): 800799

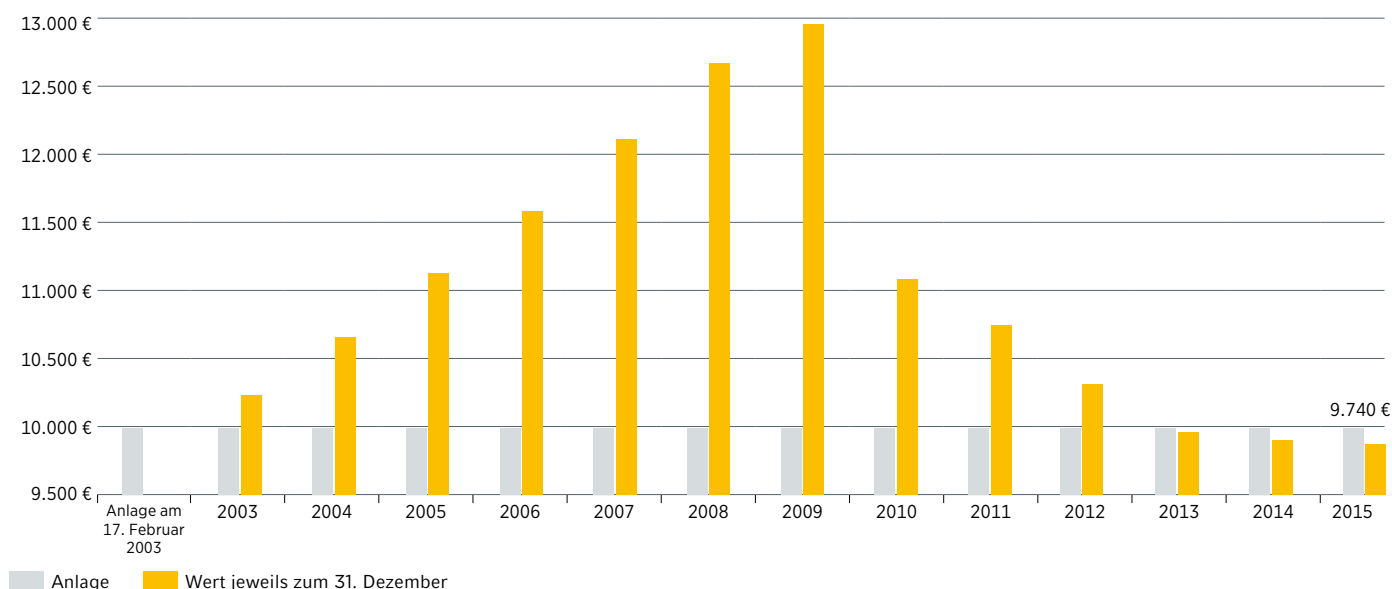
¹ Die Ertragsschein-Nummer 12 wurde der am 30. Oktober 2013 stattgefundenen Auszahlung zugeteilt. Bei dieser Auszahlung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

² Die Ertragsschein-Nummer 14 wurde der am 15. Oktober 2014 stattgefundenen Auszahlung zugeteilt. Bei dieser Auszahlung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

³ Die Ertragsschein-Nummern 16 und 17 wurden den am 13. Mai 2015 und am 28. Oktober 2015 stattgefundenen Auszahlungen zugeteilt. Bei diesen Auszahlungen handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens möglichen Auszahlungen.

Abbildung 1

Wertentwicklung eines Anlagebetrags in Höhe von 10.000 € seit Auflegung



Portfoliostruktur

Geografische Verteilung des Immobilienvolumens inkl. Immobilien-Gesellschaften

Abbildung 2

Anteil am Verkehrswerte-Volumen. Über Beteiligungen gehaltene Immobilien werden entsprechend der Beteiligungsquote am Verkehrswert berücksichtigt.

Länder/ Staaten	Anteil am Verkehrswerte- Volumen in %	Verkehrswert in €	Anzahl
Italien	80,7	58.400.000,00	1
Rumänien	19,3	13.929.998,23	2

Stand: 31. Dezember 2015

Wirtschaftliche Altersstruktur des Immobilienbestands (auf Basis der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer) inkl. Immobilien-Gesellschaften

Abbildung 3

Anteil am Verkehrswerte-Volumen; ohne die im Bau/Umbau befindlichen Immobilien oder noch unbebauten Grundstücke.

Altersstruktur	Anteil am Verkehrswerte- Volumen in %	Verkehrswert in €	Anzahl
<= 5 Jahre	-	-	-
5 <= 10 Jahre	100,0	65.629.999,57	2
10 <= 15 Jahre	-	-	-
15 <= 20 Jahre	-	-	-
> 20 Jahre	-	-	-

Stand: 31. Dezember 2015

Größenklassen der Fondsobjekte inkl. Immobilien-Gesellschaften

Abbildung 4

Anteil am Verkehrswerte-Volumen; ohne die im Bau/Umbau befindlichen Immobilien oder noch unbebauten Grundstücke.

Objektgröße in Mio. €	Anteil am Verkehrswerte- Volumen in %	Verkehrswert in €	Anzahl
0 <= 10 Mio. €	11,0	7.229.999,57	1
10 <= 25 Mio. €	-	-	-
25 <= 50 Mio. €	-	-	-
50 <= 100 Mio. €	89,0	58.400.000,00	1
100 <= 150 Mio. €	-	-	-
150 <= 200 Mio. €	-	-	-
> 200 Mio. €	-	-	-

Stand: 31. Dezember 2015

Restlaufzeiten der Mietverträge

Abbildung 5

Anteil am Jahres-Nettosollmietertrag aller vermieteten Mieteinheiten

Vertragsrestlaufzeit	Anteil am Jahres-Nettosollmietertrag in %
bis 31.12.2016	13,1
1.1.2017 - 31.12.2017	16,3
1.1.2018 - 31.12.2018	48,9
1.1.2019 - 31.12.2019	0,5
1.1.2020 - 31.12.2020	-
1.1.2021 - 31.12.2025	21,2
nach 1.1.2026	-

Stand: 31. Dezember 2015

Nutzungsarten der Fondsobjekte inkl. Immobilien-Gesellschaften

Abbildung 6

Anteil am Jahres-Nettosollmietertrag aller Mieteinheiten

Nutzungsart	Anteil am Jahres-Nettosollmietertrag in %
Büro	85,8
Kfz-Stellplätze	10,1
Industrie (Lager, Hallen)	1,8
Handel/ Gastronomie	1,3
Andere	1,0

Stand: 31. Dezember 2015

Branchenverteilung der Mieter

Abbildung 7

Bezogen auf die Jahres-Nettosollmiete und unter Berücksichtigung der Beteiligungsquoten bei Immobilien, die über Immobilien-Gesellschaften gehalten werden.

Branche	nach Mietfläche in %	nach Gesamt-Nettosollmiete in %
Konsumgüterindustrie	42,2	58,4
Chemische / pharmazeutische Industrie	25,1	21,2
Handel	20,9	12,5
Bauwirtschaft	10,2	6,6
Telekommunikation	0,3	0,9
Hotel-/Gastronomiebranche	1,3	0,4

■ nach Mietfläche in % ■ nach Gesamt-Nettosollmiete in %

Stand: 31. Dezember 2015

Objektabgänge im Berichtszeitraum

Portugal

Lissabon, Avenida Dom Joao II (Parque das Nações), „Expo-Tower“

Lissabon, Rua de Entrecampos 28 u. 28 A

Am 26. Februar 2015 konnten die beiden Immobilien in Lissabon an einen portugiesischen Fondsmanager veräußert werden. Die beiden in der portugiesischen Hauptstadt gelegenen Büroimmobilien konnten zu Kaufpreisen über den jeweils zuletzt festgestellten Verkehrswerten veräußert werden. Die Immobilie in der Rua de Entrecampos umfasst rund 11.650 m² Nutzfläche und war zum Zeitpunkt der Veräußerung vollständig an einen Mieter vermietet. Der rund 6.800 m² Nutzfläche große „Expo-Tower“ wies zum 26. Februar 2015 hingegen eine Leerstandsquote von rund 40 % auf.

Objektzugänge im Berichtszeitraum

Keine

Vermietungssituation

Die Vermietungsquote des DEGI INTERNATIONAL, berechnet anhand der Bruttosollmiete, belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 99,9%. Legt man die Nettosollmiete zugrunde, so ergibt sich ein Wert von 99,9%. Im Durchschnitt wies die Vermietungsquote 87,9% auf.

Weitere Informationen über Immobilien und Immobilien-Gesellschaften

Rumänien

Bukarest, Strada Armand-Calinescu 2 - 4, „Millennium Business Center“

In dem ursprünglich im Jahr 2006 fertiggestellten Gebäude war am 26. Juni 2009 ein Feuer ausgebrochen. Personenschaden war nicht entstanden, allerdings erheblicher Sachschaden. Es besteht umfassender Versicherungsschutz für Feuergeschaden einschließlich Wiederaufbaukosten zum Neuwert und Mietverlust für drei Jahre, aufgrund dessen Versicherungszahlungen teilweise geleistet wurden. Vor dem Hintergrund der Komplexität der technischen und rechtlichen Fragestellungen innerhalb eines solchen Versicherungsfalles ist das Gebäude nach wie vor Gegenstand von diversen Gerichtsverfahren. Zur Sicherung aller ihrer Rechte aus dem Versicherungsvertrag hat die rumänische Grundstücksgesellschaft Klage gegen die rumänische Dependence der Versicherungsgesellschaft auf Zahlung der noch

ausstehenden Versicherungssumme erhoben. In Deutschland ist mittlerweile ebenfalls ein Klageverfahren anhängig.

Desinvestitionsstrategie

Das Verwaltungsmandat der Aberdeen Asset Management Deutschland AG für den offenen Immobilienfonds DEGI INTERNATIONAL endete am 15. Oktober 2014. Es waren zu diesem Zeitpunkt fünf Immobilien im DEGI INTERNATIONAL verblieben. Die Depotbank des Fonds, die Commerzbank AG, übernahm gemäß Investmentgesetz die Verwaltung des DEGI INTERNATIONAL. Die operativen Aufgaben für die Verwaltung des DEGI INTERNATIONAL wurden durch die Commerzbank an die Aberdeen Asset Management Deutschland AG übertragen. Zielsetzung ist es, die verbliebenen Immobilien-Gesellschaften bzw. Immobilien zu veräußern, Immobilien-Gesellschaften ohne Immobilie zu liquidieren und unter Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten und benötigter Liquidität für die laufende Bewirtschaftung des Fondskapital an die Anleger auszu zahlen.

Fondsrendite

Eine detaillierte Darstellung der Renditezahlen („Rendite-kennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015“) finden Sie auf Seite 16 dieses Berichtes. Dort finden Sie umfassende Informationen über die Zusammensetzung der Fondsrendite.

Der Bruttoertrag aus Immobilien beträgt 7,4% und bezieht sich auf das durchschnittlich direkt und über Beteiligungen gehaltene Immobilienvermögen im Betrachtungszeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015. Im Bruttoertrag von 7,4% ist das performancerelevante Veräußerungsergebnis in Höhe von 0,5% aus den durchgeführten Verkäufen enthalten. Aus dem oben genannten Bruttoertrag ergibt sich abzüglich des Bewirtschaftungsaufwandes (-5,7%) der Nettoertrag in Höhe von 1,7%. Das Ergebnis vor Darlehensaufwand in Höhe von 1,5% setzt sich aus der Summe dieses Nettoertrags, der Wertänderung (0,2%), den ausländischen Ertragssteuern (-0,4%) und den latenten Steuern (0,0%) zusammen. Die Position „Ausländische latente Steuern“ stellt die Kennzahl aus gebildeten und aufgelösten Rückstellungen für latente Steuern auf Veräußerungsgewinne (Capital Gains Tax) dar. Das Ergebnis nach Darlehensaufwand beträgt ebenfalls 1,5%. Nach Währungsänderung (0,0%) ergibt sich ein Gesamtergebnis in Fondswährung in Höhe von 1,5%. Unter Berücksichtigung der Liquiditätsrendite von 0,0%, die mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 51,7% des Fondsvermögens erwirtschaftet wurde, ergibt sich eine Fondsrendite vor Abzug der Fondskosten in Höhe von 0,7%.

Das Anlageergebnis des DEGI INTERNATIONAL lag nach Abzug der Fondskosten für den Berichtszeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 bei -0,7%.

Seit Auflegung im Februar 2003 bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 beträgt die Rendite des DEGI INTERNATIONAL -2,6%¹.

Weitere Renditekennzahlen entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 20 dieses Berichts.

Entwicklung des Mittelaufkommens

Im Berichtszeitraum (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) wurden weder Anteile abgesetzt noch zurückgenommen. Das saldierte Mittelaufkommen inklusive Ertragsausgleich (Mittelzufluss abzüglich Mittelabfluss) belief sich somit in diesem Zeitraum auf 0,0 Mio. Euro.

Liquidität

Der DEGI INTERNATIONAL verfügte zum 31. Dezember 2015 über Liquiditätsanlagen in Höhe von 102,1 Mio. Euro². Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Netto-Fondsvermögen belief sich zum Stichtag auf 47,2%. Die liquiden Mittel des Fonds waren zum Ende des Berichtszeitraumes ausschließlich in Bankguthaben (102,1 Mio. Euro) angelegt. Die Liquiditätsrendite zum 31. Dezember 2015 beträgt 0,0%.

Die liquiden Mittel des Fonds sind grundsätzlich für Auszahlungen an die Anleger vorgesehen. Im Rahmen der Abwicklung des DEGI INTERNATIONAL ist allerdings die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Fonds sicherzustellen: So muss unter anderem Liquidität vorgehalten werden, um neben der ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung der Fondsimmobilien die Deckung von Eventualverbindlichkeiten z. B. für Gewährleistungen und Haftungsrisiken aus der Veräußerung von Objekten sowie die Abdeckung möglicher steuerlicher Risiken aus vergangenen Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten. Bei diesen Eventualverbindlichkeiten ist es unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden.

Bei möglichen Forderungen der Steuerbehörden oder sonstigen Verbindlichkeiten, die für Rechnung des Fonds eingegangen worden sind oder eingegangen werden, ist eine längerfristige Bindung der liquiden Mittel im Fonds gefordert. Insbesondere steuerliche Prüfungsverfahren können auch noch einige Jahre nach den jeweiligen Veranlagungszeiträumen durchgeführt werden. Ihren Abschluss finden sie dann erst durch die rechtskräftigen Steuerbescheide.

¹ Berechnungsmethode siehe Seite 5, Fußnote 7.

² Die Liquidität entspricht der gerundeten Liquidität der Vermögensaufstellung auf Seite 23.

Wegen des vorstehend skizzierten Liquiditätsbedarfs werden die liquiden Mittel nur auf kurzfristiger Basis angelegt.

Ausschüttung

Am 13. Mai 2015 erfolgte eine Zwischenauszahlung in Höhe von 1,3000 Euro pro Anteil. Der steuerfreie/nicht steuerbare Betrag der Auszahlung im Privatvermögen betrug 1,3000 Euro je Anteil, dies entspricht einem Anteil in Höhe von 100,0%. Eine weitere Zwischenauszahlung erfolgte am 28. Oktober 2015 in Höhe von 0,9500 Euro je Anteil. Der steuerfreie/nicht steuerbare Betrag der 2. Zwischenauszahlung betrug im Privatvermögen 0,9500 Euro je Anteil, dies entspricht einem Anteil in Höhe von 100,0%.

Die Endauszahlung am 15. April 2016 beträgt 0,2500 Euro pro Anteil. Der Anteilpreis wird am Auszahlungstag um den Betrag der Ausschüttung, der den Anlegern zufließt, reduziert. Damit werden für das Geschäftsjahr 2015 insgesamt 2,5000 Euro je Anteil an die Anleger ausgezahlt worden sein.

Detaillierte Informationen zu den Zwischenauszahlungen und der Endauszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger finden Sie auf den Seiten 39 ff. dieses Abwicklungsberichtes.

Capital Gains Tax

Für das Sondervermögen DEGI INTERNATIONAL werden, sofern notwendig, Rückstellungen für latente Steuern auf (etwaige) ausländische Veräußerungsgewinne (Capital Gains Tax) gebildet.

Darüber hinaus sind, sofern notwendig, Rückstellungen für potenzielle zukünftige Veräußerungsgewinnsteuern bei indirekt gehaltenen Immobilien bzw. mögliche Kaufpreisabschlüsse auf die Anteile an Immobilien-Gesellschaften aufgrund von in den Immobilien-Gesellschaften vorhandenen Steuerlatenzen gemäß § 27 Abs. 2 InvRBV gebildet.

Risikoprofil

Generell beschreibt das Investmentrisiko die potenziellen Wertschwankungen einer Investition, die unter gewissen Umständen zu Verlusten führen können und sich im Wesentlichen in Marktpreis-, Adressenausfall-, Währungs-, Liquiditäts-, Zinsänderungs- und operationelle Risiken unterteilen.

Marktpreisrisiken

Allgemeine Risiken von Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussender Parameter werden unter sonstige Marktpreisrisiken subsumiert. Hierunter wird auch das Immobilienpreisrisiko, also das Risiko eines Verlustes durch nachteilige Veränderung der wertbestimmenden Faktoren einer Immobilie oder Beteiligungsgesellschaft verstanden. Sie haben sich im Rahmen der Finanzkrise deutlich erhöht und betreffen sowohl die Werthaltigkeit der Immobilieninvestitionen als auch die Verkaufspreise.

Adressenausfallrisiken

Im Rahmen des Managements des Sondervermögens DEGI INTERNATIONAL werden unter Adressenausfallrisiken die Risiken des Verlustes aufgrund des Ausfalls von Geschäftsbzw. Vertragspartnern verstanden. Der Ausfall von Mietzahlungen der Bestandsmieter stellt in der Regel das bedeutendste Ausfallrisiko für das Sondervermögen DEGI INTERNATIONAL dar.

Währungsrisiken

Werden im Sondervermögen Investitionen in einer Währung getätigt, die nicht der Fondswährung entsprechen, so unterliegt das Immobilien-Sondervermögen Währungsrisiken aufgrund sich verändernder Wechselkurse. Der DEGI INTERNATIONAL ist in Rumänien und damit außerhalb der Eurozone investiert. Ebenso hält der DEGI INTERNATIONAL aufgrund früherer Investitionen außerhalb der Eurozone noch Vermögensgegenstände in anderen Währungen.

Liquiditätsrisiken

Die Liquiditätssituation des DEGI INTERNATIONAL im Geschäftsjahr 2015 war geprägt von der Fortführung des Abwicklungsprozesses des Fonds und der weiteren Rückzahlung von Fondskapital an die Anleger. Vor diesem Hintergrund hat das Sondervermögen DEGI INTERNATIONAL im Berichtszeitraum ein hohes Liquiditätsrisiko aufgewiesen.

Zinsänderungsrisiken

Ein Immobilienfonds ist durch Zinsrisiken dann betroffen, wenn sich das Finanzierungsniveau für die Immobilien deutlich erhöht. Zudem spielen Zinsrisiken bei der Anlage der Liquiditätsreserve eine Rolle. Im Rahmen der Abwicklung des Sondervermögens DEGI INTERNATIONAL wurde durch die regelmäßigen Ausschüttungen an die Anleger im Berichtszeitraum der Anteil des Bankguthabens und damit das direkte Zinsänderungsrisiko weiter reduziert.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Personen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Das Sondervermögen DEGI INTERNATIONAL war im Berichtszeitraum grundsätzlich operationellen Risiken in den Prozessen der ehemaligen Kapitalanlagegesellschaft und der Commerzbank AG ausgesetzt, hat jedoch kein erhöhtes operationelles Risiko aufgewiesen.

Auslagerung durch die Commerzbank AG

Im Hinblick auf den Veräußerungsprozess sowie die weiterhin zu gewährleistende ordnungsgemäße laufende Bewirtschaftung der zu veräußernden Vermögensgegenstände bedient sich die Commerzbank AG seit dem 16. Oktober 2014 der Dienste der Aberdeen Asset Management Deutschland AG als vormaliger Verwaltungsgesellschaft. Sie unterliegt den Weisungen der Commerzbank AG. Diese Entscheidung ist aufgrund überprüfbarer Erwägungen nach einer Ausschreibung besonders begründet und dokumentiert.

Die Vergütung der Aberdeen Asset Management Deutschland AG wird von der Commerzbank AG aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung bestritten, sodass sich hierdurch keine Belastung des Fondsvermögens ergibt.

Ausblick

Die Anstrengungen der Commerzbank AG konzentrieren sich auf die Veräußerung der verbliebenen Immobilien bzw. Immobilien-Gesellschaften in einem geordneten Verkaufsprozess, die Liquidierung von Immobilien-Gesellschaften und die Auszahlung der Liquidität unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main, im März 2016

Übersicht: Renditen, Bewertung und Vermietung

Tabelle 2

**Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015
(nach Kapitaleinsatz gewichtete Teilergebnisse der Immobilien und Liquiditätsanlagen)**

in %	Direkt- investments gesamt ¹	Beteiligungen (Immobilien- Gesellschaften) gesamt ⁵	Gesamt
I. Immobilien			
Bruttoertrag	13,7 ²	6,3 ⁶	7,4
(davon Veräußerungsergebnis)	(3,0)	-	(0,5)
Bewirtschaftungsaufwand	-7,5 ²	-5,4 ⁶	-5,7
Nettoertrag	6,2 ²	0,9 ⁶	1,7
Wertänderungen	0,0 ²	0,2 ⁶	0,2
Ausländische Ertragsteuern	-0,2 ²	-0,4 ⁶	-0,4
Ausländische latente Steuern	0,0 ²	0,0 ⁶	0,0
Ergebnis vor Darlehensaufwand	6,0 ²	0,7 ⁶	1,5
Ergebnis nach Darlehensaufwand	6,0 ³	0,7 ⁷	1,5
Währungsänderung	1,0 ^{3,4}	-0,2 ^{4,7}	0,0
Gesamtergebnis in Fondswährung	7,0	0,5	1,5⁸
II. Liquidität			0,0^{9,10}
III. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten			0,7¹¹
IV. Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten			-0,7

¹ Die während des Geschäftsjahres 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) direkt gehaltenen Immobilien in Portugal wurden zusammengefasst dargestellt. Alle direkt gehaltenen Immobilien waren zum Berichtsstichtag veräußert.

² Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittliche direkt gehaltene Immobilienvermögen des Fonds.

³ Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittliche eigenkapitalfinanzierte direkt gehaltene Immobilienvermögen des Fonds.

⁴ Währungskursveränderungen und Kosten der Kurssicherung.

⁵ Die während des Geschäftsjahres 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) indirekt gehaltenen Immobilien in Italien und Rumänien wurden entsprechend der Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Zum Berichtsstichtag hält der Fonds weniger als drei Immobilien in dem jeweiligen Land.

⁶ Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittliche indirekt gehaltene Immobilienvermögen.

⁷ Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittliche eigenkapitalfinanzierte indirekt gehaltene Immobilienvermögen.

⁸ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten gesamten Immobilienanteil von 48,3% des Fondsvermögens.

⁹ Die Kennzahl ist bezogen auf das durchschnittliche Liquiditätsvermögen des Fonds.

¹⁰ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 51,7% des Fondsvermögens.

¹¹ Bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen.

Tabelle 3

**Kapitalinformationen bezogen auf den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015
(Durchschnittszahlen)¹**

in Tsd. €	Direkt- investments gesamt ²	Beteiligungen (Immobilien- Gesellschaften) gesamt ³	Gesamt
Direkt gehaltene Immobilien	19.297,0	-	19.297,0
Über Beteiligungen (Immobilien-Gesellschaften) gehaltene Immobilien	-	110.514,7	110.514,7
Immobilien insgesamt	19.297,0	110.514,7	129.811,7
davon eigenkapitalfinanziert	19.297,0	110.514,7	129.811,7
davon fremdfinanziert (Kreditvolumen)	0,0	0,0	0,0
Liquidität			139.057,2
Fondsvermögen (netto)⁴			268.868,9

¹ Die Durchschnittszahlen im Geschäftsjahr 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) werden anhand von 13 Monatsendwerten berechnet.

² Die während des Geschäftsjahres 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) direkt gehaltenen Immobilien in Portugal wurden zusammengefasst dargestellt. Alle direkt gehaltenen Immobilien waren zum Berichtsstichtag veräußert.

³ Die während des Geschäftsjahres 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) indirekt gehaltenen Immobilien in Italien und Rumänien wurden entsprechend der Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Zum Berichtsstichtag hält der Fonds weniger als drei Immobilien in dem jeweiligen Land.

⁴ Das Fondsvermögen (netto) ergibt sich aus der Addition von eigenkapitalfinanzierten Immobilienvermögen und Liquidität.

Tabelle 4

Informationen zu Wertänderungen zum 31. Dezember 2015

in Mio. €	Direkt- investments gesamt ¹	Beteiligungen (Immobilien- Gesellschaften) gesamt ^{2,3}	Gesamt
Gutachterliche Verkehrswerte Portfolio	0,0	72,3 ⁴	72,3
Gutachterliche Bewertungsmieten Portfolio	0,0	6,0	6,0
Positive Wertänderungen laut Gutachten	0,0	0,6	0,6
Sonstige positive Wertänderungen	0,2	1,6	1,8
Negative Wertänderungen laut Gutachten	0,0	-1,3	-1,3
Ausländische latente Steuern	0,0	0,0	0,0
Sonstige negative Wertänderungen	0,0	-0,9	-0,9
Wertänderungen laut Gutachten	0,0	-0,7	-0,7
Sonstige Wertänderungen	0,2	0,7	0,9

¹ Die während des Geschäftsjahres 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) direkt gehaltenen Immobilien in Portugal wurden zusammengefasst dargestellt. Alle direkt gehaltenen Immobilien waren zum Berichtsstichtag veräußert.

² Für im Bau befindliche Immobilien fließt der Wert nach Bautenstand ein.

³ Die während des Geschäftsjahres 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) indirekt gehaltenen Immobilien in Italien und Rumänien wurden entsprechend der Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Zum Berichtsstichtag hält der Fonds weniger als drei Immobilien in dem jeweiligen Land.

⁴ Der in der Vermögensaufstellung ausgewiesene Beteiligungswert in Höhe von 48,6 Mio. Euro entspricht dem Netto-Vermögen der Immobilien-Gesellschaften. Die Differenz zwischen den gutachterlichen Verkehrswerten und den gesamten Beteiligungswerten in Höhe von -23,7 Mio. Euro stellen weitere Bilanzpositionen der Immobilien-Gesellschaften dar.

Tabelle 5

Vermietungsinformationen zum 31. Dezember 2015

(ohne die im Bau/Umbau befindlichen Immobilien oder noch unbebauten Grundstücke)

in %	Beteiligungen (Immobilien- Gesellschaften) gesamt ¹	Gesamt
Jahresmietertrag		
Büro/Praxis	85,8	85,8
Handel/Gastronomie	1,3	1,3
Industrie (Lager, Hallen)	1,8	1,8
Kfz-Stellplätze	10,1	10,1
Andere	0,9	0,9
Jahresmietertrag insgesamt	99,9	99,9

¹ Bezogen auf die gesamte Nettosollmiete aus indirekt gehaltenen Immobilien entsprechend der Beteiligungsquoten.

Tabelle 6

Informationen zum Leerstand zum 31. Dezember 2015

(ohne die im Bau/Umbau befindlichen Immobilien oder noch unbebauten Grundstücke)

in %	Beteiligungen (Immobilien- Gesellschaften) gesamt ^{1,2}	Gesamt
Leerstand		
Industrie (Lager, Hallen)	0,1	0,1
Vermietungsquote	99,9	99,9

¹ Die während des Geschäftsjahres 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) indirekt gehaltenen Immobilien in Italien und Rumänien wurden entsprechend der Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Zum Berichtsstichtag hält der Fonds weniger als drei Immobilien in dem jeweiligen Land.² Bezogen auf die gesamte Jahres-Bruttosollmiete aus indirekt gehaltenen Immobilien entsprechend der Beteiligungsquoten.

Tabelle 7

Restlaufzeiten der Mietverträge zum 31. Dezember 2015

(ohne die im Bau/Umbau befindlichen Immobilien oder noch unbebauten Grundstücke)

in %	Beteiligungen (Immobilien- Gesellschaften) gesamt ^{1, 2}	Gesamt
2016	13,1	13,1
2017	16,3	16,3
2018	48,9	48,9
2019	0,5	0,5
2020	0,0	0,0
2021	0,0	0,0
2022	21,2	21,2
2023	0,0	0,0
2024	0,0	0,0
2025	0,0	0,0
2026 +	0,0	0,0
	100,0	100,0

¹ Die während des Geschäftsjahres 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) indirekt gehaltenen Immobilien in Italien und Rumänien wurden entsprechend der Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Zum Berichtsstichtag hält der Fonds weniger als drei Immobilien in dem jeweiligen Land.

² Bezogen auf die gesamte Jahres-Nettosollmiete aus indirekt gehaltenen Immobilien entsprechend der Beteiligungsquoten.

Entwicklung der Renditen

Tabelle 8

Renditekennzahlen

in %	31. Dezember 2015	31. Dezember 2014	31. Dezember 2013	31. Dezember 2012
I. Immobilien				
Bruttoertrag ¹	7,4	6,6	5,8	6,4
Bewirtschaftungsaufwand	-5,7	-3,0	-3,4	-2,5
Nettoertrag	1,7	3,6	2,4	3,9
Wertänderungen	0,2	-5,7	-6,6	-5,3
Ausländische Ertragsteuern	-0,4	-0,2	-0,5	-0,3
Ausländische latente Steuern	0,0	0,1	0,4	0,9
Ergebnis vor Darlehensaufwand	1,5	-2,2	-4,3	-0,8
Ergebnis nach Darlehensaufwand	1,5	-2,2	-6,5	-3,4
Währungsänderung	0,0	-0,3	0,0	-0,1
Gesamtergebnis in Fondswährung	1,5	-2,5	-6,5	-3,5
II. Liquidität	0,0	0,0	0,2	0,4
III. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten	0,7	-1,7	-4,9	-2,8
IV. Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten	-0,7	-3,0	-6,2	-4,0

¹ Im Bruttoertrag ist das performancerelevante Veräußerungsergebnis aus den jeweils durchgeführten Verkäufen enthalten.

Entwicklung des Fondsvermögens

Tabelle 9

1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015		in €
I. Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		317.376.827,54
Ausschüttung für das Vorjahr		-17.985.544,04
Zwischenauszahlungen ¹		-80.934.948,19
Mittelzufluss (netto, exkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich)		0,00
Ertrags- / Aufwandsausgleich		0,00
Ordentlicher Nettoertrag		-1.655.849,43
Realisierte Gewinne		2.959.962,36
Realisierte Verluste		-7.345.778,95
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		
bei Immobilien		220.988,94
(davon in Fremdwährung:	0,00)	
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		2.226.975,82
(davon in Fremdwährung:	1.026.100,68)	
Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		-2.247.519,96
(davon in Fremdwährung:	-940.859,81)	
Währungskursveränderung		3.931.762,50
II. Fondsvermögen am Ende des Berichtszeitraums		216.546.876,59

¹ Auszahlungen am 13. Mai 2015 und am 28. Oktober 2015. Hierbei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens möglichen Auszahlungen.

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) zu dem neuen, in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich also um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres.

Bei der Ausschüttung für das Vorjahr handelt es sich um den im Geschäftsjahr tatsächlich ausgeschütteten Betrag.

Zusätzlich zu der Ausschüttung für das Vorjahr wurden zwei unterjährige Zwischenauszahlungen getätigt. Hierbei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens möglichen Auszahlungen.

Die Mittelzuflüsse aus Anteilverkäufen und die Mittelabflüsse aus Anteilrücknahmen ergeben sich aus dem jeweiligen Rücknahmepreis multipliziert mit der Anzahl der verkauften bzw. der zurückgenommenen Anteile. In dem Rücknahmepreis sind die aufgelaufenen Erträge pro Anteil enthalten. Die Mittelzu- und -abflüsse werden daher um den Ertragsausgleich bzw. Aufwandsausgleich gekürzt und damit auf die Vermögensveränderung angerechnet. Im Berichtszeitraum (zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2015) fand kein Mittelumsatz statt, da die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen im Zusammenhang mit der Auflösung des Sondervermögens ausgesetzt war.

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Die realisierten Gewinne und Verluste stellen die Differenz aus Verkaufserlösen und steuerlichen Buchwerten bei Immobilien dar.

Realisierte Gewinne und Verluste aus Devisengeschäften auf Fremdwährungen im Berichtszeitraum werden ohne das Ergebnis der Wertfortschreibungen berücksichtigt.

Unter Fremdwährung sind sämtliche Nicht-Euro-Positionen zu verstehen.

Die Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne sowie die Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste ergeben sich bei den Immobilien und den Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften aus Wertfortschreibungen und Veränderungen der Verkehrswerte im Berichtszeitraum (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015).

Bei Währungskursveränderung ist die Differenz der Bewertung der Vermögensgegenstände in Fremdwährung zum Kurs zu Beginn und ohne das Ergebnis der Wertfortschreibungen zum Kurs am Ende des Geschäftsjahres angegeben. Das Ergebnis der Wertfortschreibungen ist, bewertet mit dem Endkurs der Berichtsperiode (31. Dezember 2015), in der Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste bei Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften enthalten.

Des Weiteren werden hier Gewinne und Verluste aus der Abwicklung laufender Transaktionen über Fremdwährungsverrechnungskonten berücksichtigt.

Zusammengefasste Vermögensaufstellung

Tabelle 10

zum 31. Dezember 2015	in €	in €	Anteil am Fondsvermögen in %	davon in Fremdwährung in €
I. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften (siehe Seiten 24 – 28)				
1. Mehrheitsbeteiligungen	48.589.940,61		22,4	2.414.141,06
Summe der Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		48.589.940,61	22,4	2.414.141,06
II. Liquiditätsanlagen				
1. Bankguthaben	102.167.265,15		47,2	1.503.999,80
Summe der Liquiditätsanlagen		102.167.265,15	47,2	1.503.999,80
III. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung	416.185,56		0,2	310.724,32
2. Forderungen an Immobilien-Gesellschaften	35.750.000,00		16,5	0,00
3. Zinsansprüche	1.088.466,74		0,5	0,00
4. Andere	42.769.699,36		19,8	366.928,98
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände		80.024.351,66	37,0	677.653,30
Summe I. – III.		230.781.557,42	106,6	4.595.794,16
IV. Verbindlichkeiten aus				
1. Grundstücksbewirtschaftung	372.864,27		0,2	216,27
2. anderen Gründen	1.673,30		0,0	1.537,25
Summe der Verbindlichkeiten		374.537,57	0,2	1.753,52
V. Rückstellungen		13.860.143,26	6,4	65.000,00
Summe IV. – V.		14.234.680,83	6,6	66.753,52
VI. Fondsvermögen		216.546.876,59	100,0	

Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2015, Teil I: Immobilienverzeichnis

Tabelle 11

I. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit Euro-Währung

			Italien
Laufende Nummer			1
Objektname			Europarco II
PLZ			00144
Ort			Rom
Straße/Nr.			Via Giorgio Ribotta 11
Immobilieninformationen			
Objektart / Hauptnutzungsart			B
Art der Nutzung ¹		in % der Mietfläche	-
Geschosszahl			7
Erwerbsdatum der Beteiligung		im Bestand seit	7/2009 ⁵
Übergang Nutzen und Lasten			7/2009
Bau- / Umbaujahr			2009
Restnutzungsdauer ²		in Jahren	54
Grundstücksgröße (direktes Eigentum)		in m ²	8.160 ⁶
Grundstücksgröße (Teileigentumsfläche)		in m ²	0
Grundstücksgröße (Erbbaufäche)		in m ²	0
Nutzfläche Gewerbe		in m ²	19.267
Nutzfläche Wohnen		in m ²	0
Ausstattungsmerkmale			
Garage / Stellplätze			Ja
Klimaanlage			Ja
Lift			Ja
Vermietungsinformationen			
Vermietungsquote ³		in %	100,0
Restlaufzeiten der Mietverträge		in Jahren	3,4
Auslaufende Mietverträge im Geschäftsjahr 2016		in %	-

¹ Es erfolgt keine Aufteilung bei einem Mietanteil der Hauptnutzungsart über 75 %.

² Auf Basis des letzten Gutachtens des jeweiligen Sachverständigenausschusses bis zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2015.

³ Bezogen auf die Jahresbruttosollmiete der Immobilie per 31. Dezember 2015.

⁴ Aufgrund der Richtlinien des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. unterbleibt zum Schutz der Mieter der Ausweis der mieterbezogenen Daten, sofern mehr als 75 % der Mieteinnahmen des Objekts von einem Mieter stammen oder die Zahl der Mieter weniger als fünf beträgt.

⁵ Die Gesellschaft wurde von der Aberdeen Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH gegründet, danach wurde die Immobilie von der Gesellschaft erworben.

⁶ Grundstücksgröße wurde infolge der Neufeststellung nochmals ermittelt.

⁷ SAS = Società in accomandita semplice (ist im deutschen Recht mit einer Kommanditgesellschaft vergleichbar).

⁸ S. r. l. = Società a responsabilità limitata nach italienischem Recht (ist im deutschen Recht mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar).

Objektart:

B = Bürogebäude

Tabelle 11 (Fortsetzung)

I. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit Euro-Währung

		Italien
Laufende Nummer		1
Objektname		Europarco II
PLZ		00144
Ort		Rom
Straße/Nr.		Via Giorgio Ribotta 11
Gutachterinformationen		
Gutachterliche Bewertungsmiete ²	in Tsd. €	4.965,3
Gutachterlicher Verkehrswert ²	in Tsd. €	58.400,0
Investmentinformationen		
Investitionsart		indirekt
Fremdkapitalquote	in %	-
Angaben anteilig bezogen auf Beteiligungsquote		
Beteiligungsquote	in %	100,000000
Gutachterlicher Verkehrswert	in Tsd. €	58.400,0
Gesellschaft		DEGI Castellaccio SAS ⁷ di DEGI Roma GP S.r.l. ⁸
Sitz der Immobilien-Gesellschaft		Mailand
Gesellschaftskapital		100.000,00 €
Gesellschafterdarlehen	in €	29.200.000,00
Wertansatz in Vermögensaufstellung	in €	38.575.116,57

Tabelle 12

II. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit anderer Währung

		Rumänien	Rumänien
Laufende Nummer		2	3
Objektname		Millennium Business Center	Construdava Business Center
PLZ		0021012	0077190
Ort		Bukarest	Voluntari/Ilfov
Straße/Nr.		Strada Armand-Calinescu 2-4	Soseaua Pipera-Tunari 4c
Immobilieninformationen			
Objektart / Hauptnutzungsart		iB	B
Art der Nutzung ¹	in % der Mietfläche	-	-
Geschosszahl		-	9
Erwerbsdatum der Beteiligung	im Bestand seit	10/2007	10/2007
Übergang Nutzen und Lasten		10/2007	10/2007
Bau- / Umbaujahr		- ⁵	2006
Restnutzungsdauer ²	in Jahren	- ⁵	51
Grundstücksgröße (direktes Eigentum)	in m ²	- ⁵	4.074
Grundstücksgröße (Teileigentumsfläche)	in m ²	- ⁵	0
Grundstücksgröße (Erbbaufäche)	in m ²	- ⁵	0
Nutzfläche Gewerbe	in m ²	- ⁵	9.333
Nutzfläche Wohnen	in m ²	- ⁵	0
Ausstattungsmerkmale			
Garage / Stellplätze		- ⁵	Ja
Klimaanlage		- ⁵	Ja
Lift		- ⁵	Ja
Vermietungsinformationen			
Vermietungsquote ³	in %	- ⁵	99,6
Restlaufzeiten der Mietverträge	in Jahren	- ⁵	1,2
Auslaufende Mietverträge im Geschäftsjahr 2016 ⁴	in %	- ⁵	64,2

¹ Es erfolgt keine Aufteilung bei einem Mietanteil der Hauptnutzungsart über 75 %.

² Auf Basis des letzten Gutachtens des jeweiligen Sachverständigenausschusses bis zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2015.

³ Bezogen auf die Jahresbruttosollmiete der Immobilie per 31. Dezember 2015.

⁴ Aufgrund der Richtlinien des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. unterbleibt zum Schutz der Mieter der Ausweis der mieterbezogenen Daten, sofern mehr als 75 % der Mieteinnahmen des Objekts von einem Mieter stammen oder die Zahl der Mieter weniger als fünf beträgt.

⁵ Aufgrund des auf Seite 13 beschriebenen Brandes entfallen die Angaben.

⁶ Zweiter Gesellschafter ist DEGI Beteiligungs GmbH.

⁷ SRL = Societate comercială cu răspundere limitată (ist im deutschen Recht mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar).

Objektart:

B = Bürogebäude

iB = im Bau

Tabelle 12 (Fortsetzung)

II. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit anderer Währung

		Rumänien	Rumänien
Laufende Nummer		2	3
Objektname		Millennium Business Center	Construdava Business Center
PLZ		0021012	0077190
Ort		Bukarest	Voluntari/Ilfov
Straße /Nr.		Strada Armand-Calinescu 2-4	Soseaua Pipera-Tunari 4c
Gutachterinformationen			
Gutachterliche Bewertungsmiete ²	in Tsd. €	- ⁵	1.055,4
Gutachterlicher Verkehrswert ²	in Tsd. €	6.700,0	7.230,0
Investmentinformationen			
Investitionsart		indirekt	indirekt
Fremdkapitalquote	in %	-	-
Angaben anteilig bezogen auf Beteiligungsquote			
Beteiligungsquote	in %	99,999980 ⁶	99,999994 ⁶
Gutachterlicher Verkehrswert	in Tsd. €	6.700,0	7.230,0
Gesellschaft		DEGI Millennium Tower SRL ⁷	DEGI Construdava SRL ⁷
Sitz der Immobilien-Gesellschaft		Bukarest	Bukarest
Gesellschaftskapital		176.731.760,00 RON	69.147.040,00 RON
Gesellschafterdarlehen	in €	1.500.000,00	5.050.000,00
Wertansatz in Vermögensaufstellung	in €	4.483.593,96	2.392.989,15

Tabelle 13

III. Immobilien-Gesellschaften ¹

		Belgien	Belgien	Japan	Italien
Laufende Nummer		1	2	3	4
Angaben anteilig bezogen auf Beteiligungsquote					
Beteiligungsquote	in %	99,94675 ²	99,99989 ²	100,00000	40,00000 ⁵
Gesellschaft		DEGI Brussels S.A. ³	DEGI Tour Léopold S.A. ³	DEGI La Porte Pte. Ltd. ⁴	Bodio Center S.r.l. ⁶
Sitz der Immobilien-Gesellschaft		Brüssel	Brüssel	Singapur	Mailand
Gesellschaftskapital		1.192.000,00 €	1.002.000,00 €	1,00 SGD + 1.770.708.958,00 JPY	10.400,00 €
Gesellschafterdarlehen	in €	-	-	-	-
Wertansatz in Vermögensaufstellung	in €	963.232,87	840.400,20	408.172,81	926.435,05

¹ Die Immobilien wurden aus den Immobilien-Gesellschaften heraus veräußert. Die Immobilien-Gesellschaften sollen liquidiert werden.

² Zweiter Aktionär ist die DEGI Beteiligungs GmbH.

³ S. A. = Société Anonyme nach belgischem Recht (ist im deutschen Recht mit einer Aktiengesellschaft vergleichbar).

⁴ Pte. Ltd. = Private Limited singapurischen Rechts (ist im deutschen Recht mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar).

⁵ 60 % werden von der Commerzbank AG für Rechnung des Sondervermögens DEGI EUROPA gehalten.

⁶ S. r. l. = Società a responsabilità limitata nach italienischem Recht (ist im deutschen Recht mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar).

Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften

Tabelle 14

im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

I. Käufe¹			
1. Direkt gehaltene Immobilien			
keine			
2. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien			
keine			
3. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften			
keine			
II. Verkäufe²			
1. Direkt gehaltene Immobilien		Portugal	Portugal
Lage des Grundstücks		1990-083 Lissabon, Avenida Dom Joao II (Parque des Nações)	1749-076 Lissabon, Rua de Entrecampos 28 und 28 A
Objektart		Bürogebäude	Bürogebäude
Nutzfläche	in m ²	6.828	11.650
Übergang von Nutzen und Lasten		26. Februar 2015	26. Februar 2015
Verkaufspreis der Immobilie ohne Nebenkosten	in Tsd. €	12.200	26.600
Verkaufsnebenkosten	in Tsd. €	386	1.097
Fortgeführte Anschaffungskosten der Immobilie inkl. Nebenkosten	in Tsd. €	11.585	24.827
Gutachterlicher Verkehrswert	in Tsd. €	12.000	25.600
2. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien			
keine			
3. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften			
keine			

¹ Berücksichtigt werden nur die dem Fonds im Berichtszeitraum (zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2015) zugegangenen Immobilien.

² Berücksichtigt werden nur die dem Fonds im Berichtszeitraum (zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2015) abgegangenen Immobilien.

Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2015, Teil II: Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen, zusätzliche Erläuterungen

Tabelle 15

Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen, zusätzliche Erläuterungen

	in €	in €	Anteil am Fondsvermögen in %	davon in Fremdwährung in €
III. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung		416.185,56	0,2	310.724,32
davon Mietforderungen	416.185,56			
2. Forderungen an Immobilien-Gesellschaften		35.750.000,00	16,5	0,00
3. Zinsansprüche		1.088.466,74	0,5	0,00
4. Andere		42.769.699,36	19,8	366.928,98
Summe sonstige Vermögensgegenstände		80.024.351,66	37,0	677.653,30
IV. Verbindlichkeiten aus				
1. Grundstücksbewirtschaftung		372.864,27	0,2	216,27
2. Anderen Gründen		1.673,30	0,0	1.537,25
Summe der Verbindlichkeiten		374.537,57	0,2	1.753,52
V. Rückstellungen				
Summe IV. – V.		14.234.680,83	6,6	66.753,52
Fondsvermögen		216.546.876,59	100,0	
Anteilwert	6,02	€		
Umlaufende Anteile	35.971.088,083	Stück		

Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren

1. Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des Morning-Fixings der Thomson Reuters um 10.00 Uhr ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet. Unter Fremdwährung sind sämtliche Nicht-Euro-Positionen zu verstehen.

Devisenmittelkurse per 31.12.2015:

Japanische Yen (JPY)	1 JPY = 0,00761 €	1 € = 131,48441 JPY
Kanadische Dollar (CAD)	1 CAD = 0,65912 €	1 € = 1,51717 CAD
Polnische Zloty (PLN)	1 PLN = 0,23523 €	1 € = 4,25109 PLN
Rumänische Leu (RON)	1 RON = 0,22139 €	1 € = 4,51682 RON

2. Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder werden zum Nominalwert angesetzt, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei einer Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

Fondsvermögen

Das Fondsvermögen verminderte sich im Geschäftsjahr (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) von 317,4 Mio. Euro auf 216,5 Mio. Euro. Es wurden weder Anteile abgesetzt, noch zurückgenommen. Bei einem Anteilumlauf von 35.971.088,083 Stück errechnet sich zum 31. Dezember 2015 ein Anteilwert in Höhe von 6,02 Euro.

Immobilien

Während des Geschäftsjahres 2015 wurden alle direkt gehaltenen Immobilien veräußert. Somit wird zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2015 kein direkt gehaltenes Immobilienvermögen mehr ausgewiesen (Vorjahr 37,6 Mio. Euro).

Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Im Geschäftsjahr fanden keine Transaktionen statt.

Unverändert zum Vorjahr bestanden zum 31. Dezember 2015 Beteiligungen an acht Immobilien-Gesellschaften, von denen drei Gesellschaften jeweils eine Immobilie halten. Der Gesamtwert der Beteiligungen betrug zum Berichtsstichtag 48,6 Mio. Euro.

Detaillierte Angaben zu den Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften entnehmen Sie bitte dem Immobilienverzeichnis auf den Seiten 24–28.

Liquiditätsanlagen

Die Liquiditätsanlagen bestanden zum Ende des Geschäftsjahres aus Bankguthaben und werden mit 102,2 Mio. Euro ausgewiesen. Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Netto-Fondsvermögen belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 47,2%.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betrugen zum Berichtsstichtag 80,0 Mio. Euro.

Bei den Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung handelt es sich um Mietforderungen in Höhe von 0,4 Mio. Euro.

Forderungen an Immobilien-Gesellschaften bestehen aufgrund der Vergabe von Gesellschafterdarlehen an die Immobilien-Gesellschaften in Höhe von 35,7 Mio. Euro.

Detaillierte Angaben zu den Gesellschafterdarlehen an Immobilien-Gesellschaften entnehmen Sie bitte dem Immobilienverzeichnis auf den Seiten 24–27.

Die Zinsansprüche in Höhe von 1,1 Mio. Euro bestanden zum Berichtszeitpunkt aus Zinsen aus Gesellschafterdarlehen.

Der Posten Andere beträgt 42,8 Mio. Euro. Es bestehen Forderungen aus Verkäufen von Immobilien-Gesellschaften (28,3 Mio. Euro), von direkt gehaltenen Immobilien (2,7 Mio. Euro) sowie Forderungen gegenüber Finanzbehörden (0,1 Mio. Euro). Des Weiteren bestehen Forderungen gegenüber Versicherungen im Zusammenhang mit einem Brandschaden in Rumänien in Höhe von 11,7 Mio. Euro. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird mit 0,1 Mio. Euro ausgewiesen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden zum 31. Dezember 2015 mit 0,4 Mio. Euro ausgewiesen und bestehen im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus der Grundstücksbewirtschaftung.

Rückstellungen

Es bestehen zum Stichtag Rückstellungen in Höhe von 13,9 Mio. Euro.

Darin enthalten sind Rückstellungen für Baumaßnahmen in Höhe von 1,9 Mio. Euro.

Die sonstigen Rückstellungen belaufen sich auf 8,1 Mio. Euro. Diese beinhalten im Wesentlichen Kaufpreiszahlungen (8,0 Mio. Euro).

Für ausländische Ertragssteuern und sonstige Steuern bestehen Rückstellungen in Höhe von 0,1 Mio. Euro.

Für Veräußerungsgewinne (Capital Gains Tax) bestehen Rückstellungen in Höhe von 3,7 Mio. Euro.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

Tabelle 16

für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015				
	in €	in €	davon in Fremdwährung in €	davon in Fremdwährung in €
I. Erträge				
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland		9.703,75		0,00
2. Abzug ausländischer Quellensteuer		- 141.784,22		0,00
3. Sonstige Erträge		4.852.794,98		1.557.702,70
4. Erträge aus Immobilien		1.018.193,70		238.217,53
Summe der Erträge		5.738.908,21		1.815.920,23
II. Aufwendungen				
1. Bewirtschaftungskosten		3.330.743,85		841.405,63
a) davon Betriebskosten	417.749,43		307.795,02	
b) davon Instandhaltungskosten	59.825,16		0,00	
c) davon Kosten der Immobilienverwaltung	32.878,55		0,00	
d) davon Sonstige Kosten	2.820.290,71		533.610,61	
2. Ausländische Steuern		217.749,09		- 4.437,43
3. Verwaltungsvergütung		2.658.370,58		0,00
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten		102.350,37		0,00
5. Sonstige Aufwendungen		1.085.543,75		267.544,31
davon Sachverständigenkosten	7.952,22			
Summe der Aufwendungen		7.394.757,64		1.104.512,51
III. Ordentlicher Nettoertrag		- 1.655.849,43		711.407,72

Tabelle 16 (Fortsetzung)

für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015				
	in €	in €	davon in Fremdwährung in €	davon in Fremdwährung in €
Veräußerungsgeschäfte				
1. Realisierte Gewinne				
a) aus Immobilien		913.817,22		0,00
b) aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		58.082,64		0,00
c) Sonstiges		1.988.062,50		1.988.062,50
Summe der realisierten Gewinne		2.959.962,36		1.988.062,50
2. Realisierte Verluste				
a) aus Immobilien		- 551.432,83		0,00
b) aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		- 39.131,04		0,00
c) Sonstiges		- 6.755.215,08		- 6.755.215,08
Summe der realisierten Verluste		- 7.345.778,95		- 6.755.215,08
IV. Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften		- 4.385.816,59		- 4.767.152,58
Ertragsausgleich / Aufwandsausgleich (bezogen auf den ordentlichen Nettoertrag und Veräußerungsgeschäfte)		0,00		0,00
V. Ergebnis des Geschäftsjahres		- 6.041.666,02		- 4.055.744,86
Total Expense Ratio (TER) ¹ (Gesamtkostenquote)		1,43 %		
Erfolgsabhängige Vergütung		0,00 %		
Transaktionsabhängige Vergütung in % ²		0,14 %		
Transaktionskosten		388.000,00		

¹ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

² Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Commerzbank AG gemäß § 11 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen (Des-)Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

Erläuterungen zu Finanzinstrumenten

Tabelle 17

Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten, die während des Berichtszeitraums abgeschlossen wurden:

		Verkäufe (Kurswert) in €	Käufe (Kurswert) in €	Ergebnis in €
Japan ¹⁾	7.330.000,0 Tsd JPY	56.474.341,78	61.241.494,37	- 4.767.152,59
Realisierte Gewinne abzüglich Verluste bei Währungssicherungsgeschäften		56.474.341,78	61.241.494,37	- 4.767.152,59
Realisierte Gewinne abzüglich Verluste bei Währungstauschgeschäften				0,00
Währungskursveränderung Fondsvermögen				3.931.762,50
Währungsergebnis				- 835.390,09

¹⁾ Absicherung des Währungsänderungsrisikos.

Währungssicherungsgeschäfte, dargestellt durch Devisentermingeschäfte, werden zum Management des Währungsrisikos eingesetzt. Die Umsetzung erfolgt durch den Verkauf der entsprechenden Währung auf Termin. Die Gewinne/Verluste des Devisenterminverkaufs bei einer Währungsbewegung wirken gegenläufig zu den Gewinnen/Verlusten der Währungsposition. Zum Verkaufstermin der Währung wird das Geschäft entweder durch Mittel aus einem Objektverkauf in der Fremdwährung oder durch einen Kassakauf der Fremdwährung glattgestellt.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Ergebnis des Geschäftsjahres Das Ergebnis des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 beträgt -6,0 Mio. Euro. Dieses Ergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Nettoertrag in Höhe von -1,6 Mio. Euro und dem Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften in Höhe von -4,4 Mio. Euro zusammen.

Erträge Die Summe der Erträge verminderte sich von 29,8 Mio. Euro im Vorjahr auf 5,7 Mio. Euro im Geschäftsjahr 2015.

Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland Die Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland entstanden aus Bankguthaben in geringfügiger Höhe.

Abzug ausländischer Quellensteuer Die Ausländische Quellensteuer in Höhe von -0,1 Mio. Euro ist auf Zinsen aus Gesellschafterdarlehen angefallen.

Sonstige Erträge Die Sonstigen Erträge in Höhe von 4,8 Mio. Euro setzen sich im Wesentlichen aus Zinserträgen aus Gesellschafterdarlehen in Höhe von 1,8 Mio. Euro, periodenfremden Erträgen in Höhe von 1,0 Mio. Euro, Erträgen aus Währungskursveränderungen in Höhe von 0,8 Mio. Euro und Erträgen aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen in Höhe von 1,2 Mio. Euro zusammen.

Erträge aus Immobilien Die Erträge aus Immobilien betragen 1,0 Mio. Euro. Die darin enthaltenen Erträge in Fremdwährung in Höhe von umgerechnet 0,2 Mio. Euro wurden aus der Endabrechnung von Bewirtschaftungskosten für ein veräußertes Objekt in Polen in Polnischen Zloty (PLN) vereinnahmt.

Aufwendungen Die Summe der Aufwendungen veränderte sich von 17,4 Mio. Euro im Vorjahr auf 7,3 Mio. Euro im Geschäftsjahr 2015.

Bewirtschaftungskosten Die auf die Mieter nicht umlegbaren Bewirtschaftungskosten in Höhe von 3,3 Mio. Euro umfassen die Betriebskosten (0,4 Mio. Euro), die Instandhaltungskosten, die Kosten der Immobilienverwaltung sowie sonstige Kosten (2,8 Mio. Euro). Die nicht umlegbaren Kosten der Immobilienverwaltung stellen Kosten der externen Verwalter im Ausland dar.

Ausländische Steuern Der Posten Ausländische Steuern in Höhe von 0,2 Mio. Euro beinhaltet die im Ausland angefallenen Ertragssteuern in Höhe von 0,3 Mio. Euro bzw. Rückerstattungen in Höhe von 0,1 Mio. Euro.

Verwaltungsvergütung Die Vergütung der Fondsverwaltung beträgt 2,6 Mio. Euro und entspricht derzeit 1,0% des durchschnittlichen Fondsvermögens im Geschäftsjahr.

Prüfungs- und Veröffentlichungskosten Die Kosten für die Abschlussprüfung und Veröffentlichungskosten betragen 0,1 Mio. Euro.

Sonstige Aufwendungen Die Sonstigen Aufwendungen in Höhe von 1,1 Mio. Euro beinhalten die Sachverständigenkosten sowie sonstige Aufwendungen gem. BVB.

Ordentlicher Nettoertrag Der Ordentliche Nettoertrag in Höhe von -1,6 Mio. Euro ergibt sich aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen.

Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften Das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften stellt die Summe der realisierten Gewinne und Verluste dar. Das Veräußerungsergebnis beträgt im Betrachtungszeitraum insgesamt -4,4 Mio. Euro.

Hierin sind die Veräußerungsergebnisse aus Immobilien in Höhe von 0,4 Mio. Euro, nachlaufende Veräußerungsergebnisse aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften in geringfügiger Höhe und das im Rahmen der Währungsgeschäfte realisierte Ergebnis in Höhe von -4,8 Mio. Euro, das unter der Position „Sonstiges“ dargestellt ist, enthalten.

Ertragsausgleich / Aufwandsausgleich Der Ertrags- bzw. Aufwandsausgleich ist der Saldo aus dem Wert der Erträge bzw. Aufwendungen, der vom Anteilserwerber im Ausgabepreis als Ausgleich für aufgelaufene Erträge bzw. Aufwendungen gezahlt oder vom Fonds bei Anteilrücknahme im Rücknahmepreis vergütet wird.

Ergebnis des Geschäftsjahres Das Ergebnis des Geschäftsjahres in Höhe von -6,0 Mio. Euro ergibt sich aus dem ordentlichen Nettoertrag und dem Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften.

Verwendungsrechnung zum 31. Dezember 2015

Tabelle 18

in €	insgesamt	je Anteil
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	30.276.888,48	0,8418
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	-6.041.666,02	-0,1680
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	8.345.778,95	0,2320
II. Zur Ausschüttung verfügbar	32.581.001,41	0,9058
1. Einbehalt gemäß § 78 InvG ¹	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
III. Gesamtausschüttung	32.581.001,41	0,9058
1. Zwischenausschüttung am 13. Mai 2015	31.272.443,20	0,8694
a) Barausschüttung	31.272.443,20	0,8694
2. Zwischenausschüttung am 28. Oktober 2015	833.329,43	0,0231
a) Barausschüttung	833.329,43	0,0231
3. Endausschüttung am 15. April 2016	475.228,78	0,0133
a) Barausschüttung	475.228,78	0,0133

¹ Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß §78 InvG mehr vorgenommen.

Erläuterungen zur Verwendungsrechnung

Die Gesamtausschüttung des Fonds wird auf Grundlage des Vortrags aus dem Vorjahr (30,3 Mio. Euro, des Ergebnisses des Geschäftsjahres in Höhe von -6,0 Mio. Euro und der Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 8,3 Mio. Euro ermittelt.

Die Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 8,3 Mio. Euro beinhaltet unter anderem die im Geschäftsjahr 2015 realisierten Veräußerungsverluste aus Immobilien, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften und Sonstigem (Währungsgeschäfte).

Damit stehen 32,6 Mio. Euro zur Ausschüttung zur Verfügung. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 78 InvG in Verbindung mit § 13 BVB mehr vorgenommen.

Eine Gesamtausschüttung in Höhe von 0,9058 Euro je Anteil bei einem Anteilscheinumlauf von 35.971.088,083 Stücken ergibt eine Gesamtausschüttung in Höhe von 32,6 Mio. Euro. Hiervon wurden im Rahmen der Zwischenausschüttung im Mai 2015 bereits 0,8694 Euro je Anteil bzw. insgesamt 31,3 Mio. Euro und im Rahmen der Zwischenausschüttung im Oktober 2015 weitere 0,0231 Euro je Anteil bzw. insgesamt 0,8 Mio. Euro ausgeschüttet, sodass sich eine Endausschüttung in Höhe von 0,0133 Euro je Anteil bzw. insgesamt 0,5 Mio. Euro ergibt. Die Endausschüttung wird am 15. April 2016 stattfinden. Es ergibt sich kein Vortrag auf neue Rechnung.

Tabelle 19

in €	Substanz- auszahlung ¹	je Anteil	Ertrags- auszahlung	je Anteil	insgesamt	je Anteil
Darstellung der Auszahlung am 13. Mai 2015	15.489.971,31	0,4306	31.272.443,20	0,8694	46.762.414,51	1,3000
Darstellung der Auszahlung am 28. Oktober 2015	33.339.204,25	0,9269	833.329,43	0,0231	34.172.533,68	0,9500
Darstellung der Auszahlung am 15. April 2016	8.517.543,24	0,2367	475.228,78	0,0133	8.992.772,02	0,2500

¹ Investmentrechtliche Substanzausschüttung

Erläuterungen zu den Auszahlungen

Neben der oben erwähnten Zwischenausschüttung in Höhe von 0,8694 Euro je Anteil wurde am 13. Mai 2015 eine investimentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 0,4306 Euro je Anteil bzw. 15,5 Mio. Euro durchgeführt. Hierdurch wurden im Rahmen der Auszahlung am 13. Mai 2015 insgesamt 1,3000 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 46,8 Mio. Euro ausgezahlt. Im Rahmen der Auszahlung am 28. Oktober 2015 wurde ebenfalls eine investimentrechtliche Substanzauszahlung durchgeführt. Diese hat 0,9269 Euro je Anteil bzw. 33,3 Mio. Euro betragen, sodass bei der Auszahlung im Oktober 2015 insgesamt 34,2 Mio. Euro bzw. 0,9500 Euro je Anteil ausgezahlt worden sind.

Die Auszahlung am 15. April 2016 wird neben der oben erwähnten Endausschüttung in Höhe von 0,0133 Euro je Anteil bzw. gesamt 0,5 Mio. Euro auch eine investimentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 0,2367 Euro je Anteil bzw. 8,5 Mio. Euro umfassen. Dadurch wird bei der Auszahlung am 15. April 2016 insgesamt 0,2500 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 9,0 Mio. Euro ausgezahlt.

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

An die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, hat uns beauftragt, gemäß § 44 Abs. 6 des Investmentgesetzes (InvG) den Abwicklungsbericht des Sondervermögens DEGI INTERNATIONAL für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Abwicklungsberichtes nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Abwicklungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Abwicklungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Abwicklungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Abwicklungsbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Abwicklungsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 9. März 2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Sträßer
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise für inländische Anleger

Die Endausschüttung des DEGI INTERNATIONAL für das Geschäftsjahr 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 beträgt 0,2500 Euro je Anteil. Die Endausschüttung, die am 18. Februar 2016 beschlossen wurde, erfolgt am 15. April 2016. Darüber hinaus wurden am 13. Mai 2015 eine Zwischenausschüttung in Höhe von 1,3000 Euro je Anteil und am 28. Oktober 2015 eine Zwischenausschüttung in Höhe von 0,9500 Euro je Anteil vorgenommen.

Die Zwischenausschüttungen und die Endausschüttung des Geschäftsjahres 2015 werden steuerlich wie in den folgenden Tabellen dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen).
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I).
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 und 2 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II).
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 und 2 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III).

Tabelle 20

Die Zwischenausschüttung im Geschäftsjahr 2015 wird steuerlich wie folgt behandelt: Zwischenausschüttung am 13. Mai 2015

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	1,3000	1,3000	1,3000	1,3000
zzgl. gezahlte ausl. Steuer /abzgl. erstattete ausl. Steuer	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031
Betrag der Ausschüttung	1,3031	1,3031	1,3031	1,3031
davon nicht steuerbare Beträge	1,3031	1,3031	1,3031	1,3031
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹	1,3031	1,3031	1,3031	1,3031
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹	1,3000	1,3000	1,3000	1,3000
Steuerpflichtige Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %

¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträge von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 1,3000 Euro/Anteil (100 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 1,3000 Euro/Anteil (100 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 1,3000 Euro/Anteil (100 % der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 1,3000 Euro/Anteil (100 % der Ausschüttung).

² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Tabelle 21

**Die Zwischenausschüttung im Geschäftsjahr 2015 wird steuerlich wie folgt behandelt:
Zwischenausschüttung am 28. Oktober 2015**

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	0,9500	0,9500	0,9500	0,9500
zzgl. gezahlte ausl. Steuer /abzgl. erstattete ausl. Steuer	-0,0002	-0,0002	-0,0002	-0,0002
Betrag der Ausschüttung	0,9498	0,9498	0,9498	0,9498
davon nicht steuerbare Beträge	0,9498	0,9498	0,9498	0,9498
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹	0,9498	0,9498	0,9498	0,9498
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹	0,9500	0,9500	0,9500	0,9500
Steuerpflichtige Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	100,00	100,00	100,00	100,00

¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträge von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,9500 Euro/Anteil (100% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 0,9500 Euro/Anteil (100% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 0,9500 Euro/Anteil (100 % der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 0,9500 Euro/Anteil (100 % der Ausschüttung).

² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Tabelle 22

**Die Endausschüttung im Geschäftsjahr 2015 wird steuerlich wie folgt behandelt:
Endausschüttung am 15. April 2016**

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500
zzgl. gezahlte ausl. Steuer /abzgl. erstattete ausl. Steuer	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
Betrag der Ausschüttung	0,2508	0,2508	0,2508	0,2508
davon nicht steuerbare Beträge	0,2179	0,2179	0,2179	0,2179
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0329	0,0329	0,0329	0,0329
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0329	0,0329	0,0329	0,0329
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I)	-	0,0132	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	-	0,0197	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹	0,2179	0,2310	0,2179	0,2179
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹	0,2171	0,2303	0,2171	0,2171
Steuerpflichtige Erträge	0,0329	0,0197	0,0329	0,0329
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²	0,0329	0,0197	0,0329	0,0329
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0082	0,0049	0,0082	0,0082
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	86,84 %	92,10 %	86,84 %	86,84 %

¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträge von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,2179 Euro/Anteil (86,84 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 0,2310 Euro/Anteil (92,10 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 0,2179 Euro/Anteil (86,84 % der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 0,2179 Euro/Anteil (86,84 % der Ausschüttung).

² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Besteuerung auf Fondsebene

Der Gesetzgeber hat in Deutschland die Immobilien-Sondervermögen von allen Ertrag- und Substanzsteuern befreit. Die Besteuerung der Erträge erfolgt jeweils bei den Anlegern.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgrund des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden¹.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vorname des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklä-

rung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge, Zinsen, Dividenden (insb. aus Immobilienkapitalgesellschaften), sonstige Erträge und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge (inländische Mieterträge, Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge) und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung unterliegen bei Inlandsverwahrung grundsätzlich dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

¹ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

Für den Steuerabzug eines thesaurierenden Sondervermögens stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, sodass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag vorgenommen.

Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden können nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht steuerfrei sein.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der 10-Jahres-Frist, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei.

Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit der Anschaffung

Steuerfrei bleiben ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Erträge wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftsländern gezahlten Steuern können ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o. g. Wertpapiere/ Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. o.).

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vortragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstüchtig als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge und Zinserträge sowie zinsähnliche Erträge

Inländische Mieterträge, Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig¹. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Ausländische Mieterträge

Bei Mieterträgen aus ausländischen Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt teilweise zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

¹ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, soweit sie nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung der Immobilie auf Fondsebene erzielt werden. Die Gewinne werden erst bei ihrer Ausschüttung steuerpflichtig, wobei Deutschland in der Regel auf die Besteuerung ausländischer Gewinne (Freistellung aufgrund Doppelbesteuerungsabkommens) verzichtet.

Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist sind bei Thesaurierung bzw. Ausschüttung steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind die Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf ausländischer Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentfondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der nachfolgend genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbrieft Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,

¹ 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

² Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen.

- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz¹ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 Prozent (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und für Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

In- und ausländische Dividenden (insbesondere aus Immobilienkapitalgesellschaften)

Vor dem 1. März 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Sondervermögen aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REIT-Gesetz² – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-)Gesellschaft i. S. d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilien-Personengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgebracht. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften zudem grundsätzlich steuerfrei¹, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien bzw. (Immobilien-)Kapitalgesellschaften herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei ihrer Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmen sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (ab 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung betreffend der Dividendenbesteuerung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Sondervermögen entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Hierbei handelt es sich um noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Fonds aus ausländischen Immobilien, sofern Deutschland auf die Besteuerung verzichtet hat.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Sondervermögens.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand

¹ 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe und sind somit steuerpflichtig.

genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden oder inländische Mieten handelt. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Für inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Erträgnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine Barzahlung im Sinne des § 190 KAGB, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungsstichtag als sog. ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (nachfolgend „InvStG“) gelten nur, wenn das Sondervermögen unter die Bestandsschutzregelung des InvStG¹ fällt. Dafür muss das Sondervermögen vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss das Sondervermögen die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze, nach denen das Son-

dervermögen investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden.² Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben,³ so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist das Sondervermögen als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.⁴

EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige

¹ § 22 Abs. 2 InvStG.

² § 5 Abs. 1 InvStG.

³ § 10 InvStG.

⁴ § 18 bzw. § 19 InvStG.

natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15-Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25-Prozent-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu

melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

› Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge des Sondervermögens werden in den Jahresberichten veröffentlicht.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 23

für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI INTERNATIONAL
ISIN: DE0008007998

Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Zwischenausschüttung am 13. Mai 2015
Ausschüttungsbeschluss vom 4. Mai 2015

Umlaufende Anteilscheine zum Stichtag: 35.971.088

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
	Ausschüttung	1,3000	1,3000	1,3000	1,3000
	zzgl. gezahlte ausländische Steuern	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031
	abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	1,3031	1,3031	1,3031	1,3031
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	1,3031	1,3031	1,3031	1,3031
	davon echte Substanzbeträge	1,2899	1,2899	1,2899	1,2899
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0132	0,0132	0,0132	0,0132
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe der beim Anleger zufließenden Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene				
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-	-
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000	-
1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der am 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) gg)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-
1 c) ii)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Tabelle 23 (Fortsetzung)

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI INTERNATIONAL
ISIN: DE0008007998**

Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

**Zwischenausschüttung am 13. Mai 2015
Ausschüttungsbeschluss vom 4. Mai 2015
Umlaufende Anteilscheine zum Stichtag: 35.971.088**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)				
1 f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0132	0,0132	0,0132	0,0132
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031
1 i)	(entfallen)				
Zusatz	durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 24

für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI INTERNATIONAL
ISIN: DE0008007998

Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Zwischenausschüttung am 28. Oktober 2015
Ausschüttungsbeschluss vom 12. Oktober 2015
Umlaufende Anteilscheine zum Stichtag: 35.971.088

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
	Ausschüttung	0,9500	0,9500	0,9500	0,9500
	zzgl. gezahlte ausländische Steuern	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023
	abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,9498	0,9498	0,9498	0,9498
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,9498	0,9498	0,9498	0,9498
	davon echte Substanzbeträge	0,9498	0,9498	0,9498	0,9498
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe der beim Anleger zufließenden Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene				
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-	-
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000	-
1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der am 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) gg)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-
1 c) ii)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechneten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Tabelle 24 (Fortsetzung)

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI INTERNATIONAL
ISIN: DE0008007998**

Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

**Zwischenausschüttung am 28. Oktober 2015
Ausschüttungsbeschluss vom 12. Oktober 2015
Umlaufende Anteilscheine zum Stichtag: 35.971.088**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)				
1 f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres	-0,0002	-0,0002	-0,0002	-0,0002
1 i)	(entfallen)				
Zusatz	durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 25

für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI INTERNATIONAL
ISIN: DE0008007998

Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Endausschüttung am 15. April 2016

Ausschüttungsbeschluss vom 18. Februar 2016

Umlaufende Anteilsscheine zum Geschäftsjahresende: 35.971.088

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
	Ausschüttung	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500
	zzgl. gezahlte ausländische Steuern	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022
	abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,2508	0,2508	0,2508	0,2508
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,2179	0,2179	0,2179	0,2179
	davon echte Substanzbeträge	0,2179	0,2179	0,2179	0,2179
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0329	0,0329	0,0329	0,0329
	Summe der beim Anleger zufließenden Erträge	0,0329	0,0329	0,0329	0,0329
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene				
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0329	-	-
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000	-
1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0446	0,0446	0,0446
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der am 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) gg)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-
1 c) ii)	ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechneten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung	0,0329	0,0329	0,0329	0,0329

Tabelle 25 (Fortsetzung)

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI INTERNATIONAL
ISIN: DE0008007998**

Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Endausschüttung am 15. April 2016

Ausschüttungsbeschluss vom 18. Februar 2016

Umlaufende Anteilsscheine zum Geschäftsjahresende: 35.971.088

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0329	0,0329	0,0329	0,0329
1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0329	0,0329	0,0329	0,0329
1 e)	(weggefallen)				
1 f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0039	0,0039	0,0039
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
1 i)	(entfallen)				
Zusatz	durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerlichen Angaben

für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI INTERNATIONAL
(nachfolgend: der Investmentfonds)
für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis
31. Dezember 2015

An die Commerzbank AG (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/den Aufzeichnungen und dem Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG bzw. § 101 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für den Investmentfonds für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für den Investmentfonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Frankfurt am Main, den 11. März 2016

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marco Müth
Steuerberater

ppa.
Katrin Bernshausen
Steuerberaterin

Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn

Tabelle 26

für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
02.01.2015	-58,61	-57,70	-48,08	0,00
05.01.2015	-58,58	-57,67	-48,10	0,00
06.01.2015	-58,52	-57,60	-48,10	0,00
07.01.2015	-58,50	-57,59	-48,10	0,00
08.01.2015	-58,50	-57,58	-48,10	0,00
09.01.2015	-58,48	-57,57	-48,11	0,00
12.01.2015	-58,48	-57,55	-48,12	0,00
13.01.2015	-58,47	-57,54	-48,13	0,00
14.01.2015	-58,39	-57,46	-48,14	0,00
15.01.2015	-58,42	-57,48	-48,14	0,00
16.01.2015	-58,31	-57,37	-48,14	0,00
19.01.2015	-58,33	-57,39	-48,15	0,00
20.01.2015	-58,37	-57,42	-48,15	0,00
21.01.2015	-58,36	-57,42	-48,16	0,00
22.01.2015	-58,40	-57,45	-48,18	0,00
23.01.2015	-58,25	-57,30	-48,17	0,00
26.01.2015	-58,25	-57,29	-48,19	0,00
27.01.2015	-58,29	-57,33	-48,19	0,00
28.01.2015	-58,29	-57,32	-48,20	0,00
29.01.2015	-58,27	-57,30	-48,20	0,00
30.01.2015	-58,53	-57,55	-48,22	0,00
02.02.2015	-58,53	-57,55	-48,23	0,00
03.02.2015	-58,51	-57,53	-48,23	0,00
04.02.2015	-58,57	-57,59	-48,23	0,00
05.02.2015	-58,53	-57,54	-48,24	0,00
06.02.2015	-58,58	-57,59	-48,24	0,00
09.02.2015	-58,59	-57,60	-48,25	0,00
10.02.2015	-58,59	-57,59	-48,26	0,00
11.02.2015	-58,64	-57,63	-48,27	0,00
12.02.2015	-58,64	-57,64	-48,27	0,00
13.02.2015	-58,66	-57,66	-48,28	0,00
16.02.2015	-58,66	-57,64	-48,29	0,00
17.02.2015	-58,62	-57,61	-48,29	0,00
18.02.2015	-58,68	-57,66	-48,30	0,00
19.02.2015	-58,68	-57,66	-48,31	0,00
20.02.2015	-58,63	-57,60	-48,30	0,00
23.02.2015	-58,68	-57,65	-48,32	0,00

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
24.02.2015	-58,68	-57,64	-48,33	0,00
25.02.2015	-58,68	-57,64	-48,33	0,00
26.02.2015	-58,67	-57,63	-48,33	0,00
27.02.2015	-59,17	-58,13	-47,70	0,00
02.03.2015	-59,19	-58,15	-47,71	0,00
03.03.2015	-59,19	-58,14	-47,71	0,00
04.03.2015	-59,16	-58,11	-47,72	0,00
05.03.2015	-59,12	-58,07	-47,71	0,00
06.03.2015	-59,11	-58,06	-47,72	0,00
09.03.2015	-59,09	-58,03	-47,73	0,00
10.03.2015	-59,07	-58,01	-47,73	0,00
11.03.2015	-59,00	-57,94	-47,73	0,00
12.03.2015	-58,96	-57,90	-47,73	0,00
13.03.2015	-58,99	-57,92	-47,74	0,00
16.03.2015	-58,95	-57,87	-47,75	0,00
17.03.2015	-58,99	-57,90	-47,75	0,00
18.03.2015	-59,00	-57,91	-47,76	0,00
19.03.2015	-58,97	-57,91	-47,73	0,00
20.03.2015	-59,00	-57,94	-47,73	0,00
23.03.2015	-59,03	-57,96	-47,75	0,00
24.03.2015	-59,19	-58,12	-47,78	0,00
25.03.2015	-59,19	-58,12	-47,81	0,00
26.03.2015	-59,18	-58,10	-47,81	0,00
27.03.2015	-59,11	-58,04	-47,81	0,00
30.03.2015	-59,14	-58,05	-47,83	0,00
31.03.2015	-59,19	-58,10	-47,79	0,00
01.04.2015	-59,17	-58,08	-47,79	0,00
02.04.2015	-59,20	-58,11	-47,80	0,00
07.04.2015	-59,27	-58,17	-47,82	0,00
08.04.2015	-59,25	-58,14	-47,82	0,00
09.04.2015	-59,20	-58,10	-47,82	0,00
10.04.2015	-59,14	-58,03	-47,82	0,00
13.04.2015	-59,13	-58,02	-47,83	0,00
14.04.2015	-59,08	-57,97	-47,83	0,00
15.04.2015	-62,66	-61,47	-50,70	0,00
16.04.2015	-62,65	-61,46	-50,70	0,00
17.04.2015	-62,72	-61,53	-50,71	0,00

Tabelle 26 (Fortsetzung)

für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €	Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
20.04.2015	-62,72	-61,52	-50,72	0,00	25.06.2015	-75,02	-73,56	-60,28	0,00
21.04.2015	-62,70	-61,50	-50,72	0,00	26.06.2015	-75,00	-73,54	-60,28	0,00
22.04.2015	-62,76	-61,55	-50,73	0,00	29.06.2015	-74,89	-73,42	-60,27	0,00
23.04.2015	-62,73	-61,52	-50,73	0,00	30.06.2015	-74,98	-73,51	-60,23	0,00
24.04.2015	-62,82	-61,61	-50,74	0,00	01.07.2015	-74,90	-73,42	-60,24	0,00
27.04.2015	-62,81	-61,59	-50,75	0,00	02.07.2015	-74,90	-73,43	-60,24	0,00
28.04.2015	-62,82	-61,60	-50,75	0,00	03.07.2015	-74,91	-73,43	-60,24	0,00
29.04.2015	-62,87	-61,66	-50,76	0,00	06.07.2015	-74,91	-73,43	-60,25	0,00
30.04.2015	-63,09	-61,87	-51,05	0,00	07.07.2015	-74,92	-73,43	-60,25	0,00
04.05.2015	-63,15	-61,92	-51,08	0,00	08.07.2015	-74,93	-73,44	-60,26	0,00
05.05.2015	-63,11	-61,88	-51,07	0,00	09.07.2015	-74,93	-73,44	-60,26	0,00
06.05.2015	-63,18	-61,95	-51,08	0,00	10.07.2015	-74,94	-73,44	-60,26	0,00
07.05.2015	-63,24	-62,00	-51,10	0,00	13.07.2015	-74,95	-73,45	-60,27	0,00
08.05.2015	-63,19	-61,95	-51,09	0,00	14.07.2015	-74,94	-73,44	-60,27	0,00
11.05.2015	-63,17	-61,92	-51,10	0,00	15.07.2015	-74,94	-73,44	-60,27	0,00
12.05.2015	-63,20	-61,95	-51,11	0,00	16.07.2015	-74,95	-73,44	-60,27	0,00
13.05.2015	-74,94	-73,46	-60,60	0,00	17.07.2015	-74,95	-73,45	-60,27	0,00
15.05.2015	-75,03	-73,54	-60,62	0,00	20.07.2015	-74,96	-73,44	-60,28	0,00
18.05.2015	-75,06	-73,56	-60,64	0,00	21.07.2015	-74,96	-73,44	-60,28	0,00
19.05.2015	-74,84	-73,44	-60,32	0,00	22.07.2015	-74,95	-73,46	-60,27	0,00
20.05.2015	-74,85	-73,45	-60,32	0,00	23.07.2015	-74,96	-73,46	-60,28	0,00
21.05.2015	-74,88	-73,48	-60,32	0,00	24.07.2015	-74,96	-73,46	-60,28	0,00
22.05.2015	-74,89	-73,48	-60,32	0,00	27.07.2015	-74,98	-73,48	-60,29	0,00
26.05.2015	-74,83	-73,41	-60,32	0,00	28.07.2015	-74,98	-73,48	-60,29	0,00
27.05.2015	-74,87	-73,45	-60,33	0,00	29.07.2015	-74,98	-73,47	-60,29	0,00
28.05.2015	-74,93	-73,51	-60,34	0,00	30.07.2015	-74,97	-73,46	-60,29	0,00
29.05.2015	-74,78	-73,36	-60,22	0,00	31.07.2015	-75,14	-73,63	-60,34	0,00
01.06.2015	-74,78	-73,36	-60,22	0,00	03.08.2015	-75,17	-73,65	-60,35	0,00
02.06.2015	-74,85	-73,43	-60,23	0,00	04.08.2015	-75,17	-73,65	-60,35	0,00
03.06.2015	-74,95	-73,51	-60,24	0,00	05.08.2015	-75,16	-73,64	-60,35	0,00
05.06.2015	-75,08	-73,65	-60,27	0,00	06.08.2015	-75,17	-73,65	-60,35	0,00
08.06.2015	-75,04	-73,60	-60,26	0,00	07.08.2015	-75,17	-73,65	-60,35	0,00
09.06.2015	-75,08	-73,64	-60,27	0,00	10.08.2015	-75,19	-73,66	-60,36	0,00
10.06.2015	-75,02	-73,58	-60,26	0,00	11.08.2015	-75,19	-73,65	-60,36	0,00
11.06.2015	-75,00	-73,57	-60,25	0,00	12.08.2015	-75,20	-73,67	-60,38	0,00
12.06.2015	-74,99	-73,55	-60,25	0,00	13.08.2015	-75,20	-73,66	-60,37	0,00
15.06.2015	-75,00	-73,55	-60,26	0,00	14.08.2015	-75,21	-73,67	-60,38	0,00
16.06.2015	-75,03	-73,59	-60,27	0,00	17.08.2015	-75,22	-73,67	-60,39	0,00
17.06.2015	-75,03	-73,58	-60,27	0,00	18.08.2015	-75,22	-73,67	-60,39	0,00
18.06.2015	-75,05	-73,60	-60,27	0,00	19.08.2015	-75,21	-73,66	-60,38	0,00
19.06.2015	-75,04	-73,58	-60,27	0,00	20.08.2015	-75,23	-73,68	-60,39	0,00
22.06.2015	-75,05	-73,59	-60,28	0,00	21.08.2015	-75,24	-73,69	-60,40	0,00
23.06.2015	-75,05	-73,59	-60,28	0,00	24.08.2015	-75,28	-73,72	-60,43	0,00
24.06.2015	-75,03	-73,57	-60,27	0,00	25.08.2015	-75,29	-73,73	-60,44	0,00

Tabelle 26 (Fortsetzung)

für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €	Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
26.08.2015	- 75,29	- 73,73	- 60,44	0,00	27.10.2015	- 75,52	- 73,85	- 60,42	0,00
27.08.2015	- 75,27	- 73,71	- 60,43	0,00	28.10.2015	- 87,41	- 85,47	- 69,93	0,00
28.08.2015	- 75,27	- 73,71	- 60,42	0,00	29.10.2015	- 87,40	- 85,46	- 69,92	0,00
31.08.2015	- 75,51	- 73,94	- 60,62	0,00	30.10.2015	- 87,50	- 85,56	- 70,00	0,00
01.09.2015	- 75,52	- 73,95	- 60,63	0,00	02.11.2015	- 87,51	- 85,56	- 70,00	0,00
02.09.2015	- 75,52	- 73,94	- 60,63	0,00	03.11.2015	- 87,51	- 85,55	- 70,00	0,00
03.09.2015	- 75,52	- 73,94	- 60,63	0,00	04.11.2015	- 87,50	- 85,54	- 69,99	0,00
04.09.2015	- 75,51	- 73,93	- 60,62	0,00	05.11.2015	- 87,51	- 85,55	- 69,99	0,00
07.09.2015	- 75,52	- 73,94	- 60,63	0,00	06.11.2015	- 87,51	- 85,55	- 69,99	0,00
08.09.2015	- 75,53	- 73,94	- 60,64	0,00	09.11.2015	- 87,52	- 85,55	- 70,00	0,00
09.09.2015	- 75,53	- 73,94	- 60,64	0,00	10.11.2015	- 87,52	- 85,55	- 69,99	0,00
10.09.2015	- 75,53	- 73,94	- 60,64	0,00	11.11.2015	- 87,52	- 85,55	- 69,99	0,00
11.09.2015	- 75,55	- 73,96	- 60,65	0,00	12.11.2015	- 87,51	- 85,54	- 69,99	0,00
14.09.2015	- 75,56	- 73,96	- 60,66	0,00	13.11.2015	- 87,53	- 85,56	- 70,00	0,00
15.09.2015	- 75,56	- 73,96	- 60,66	0,00	16.11.2015	- 87,53	- 85,55	- 70,00	0,00
16.09.2015	- 75,56	- 73,95	- 60,66	0,00	17.11.2015	- 87,53	- 85,55	- 69,99	0,00
17.09.2015	- 75,57	- 73,96	- 60,66	0,00	18.11.2015	- 87,53	- 85,55	- 69,99	0,00
18.09.2015	- 75,57	- 73,96	- 60,67	0,00	19.11.2015	- 87,53	- 85,55	- 69,99	0,00
21.09.2015	- 75,58	- 73,96	- 60,67	0,00	20.11.2015	- 87,54	- 85,55	- 69,99	0,00
22.09.2015	- 75,56	- 73,95	- 60,66	0,00	23.11.2015	- 87,55	- 85,56	- 70,00	0,00
23.09.2015	- 75,56	- 73,95	- 60,66	0,00	24.11.2015	- 87,55	- 85,55	- 69,99	0,00
24.09.2015	- 75,58	- 73,96	- 60,68	0,00	25.11.2015	- 87,55	- 85,55	- 69,99	0,00
25.09.2015	- 75,58	- 73,96	- 60,67	0,00	26.11.2015	- 87,55	- 85,55	- 69,99	0,00
28.09.2015	- 75,59	- 73,96	- 60,68	0,00	27.11.2015	- 87,55	- 85,55	- 69,99	0,00
29.09.2015	- 75,61	- 73,98	- 60,70	0,00	30.11.2015	- 87,52	- 85,51	- 69,86	0,00
30.09.2015	- 75,49	- 73,86	- 60,41	0,00	01.12.2015	- 87,53	- 85,51	- 69,86	0,00
01.10.2015	- 75,47	- 73,84	- 60,40	0,00	02.12.2015	- 87,54	- 85,52	- 69,87	0,01
02.10.2015	- 75,47	- 73,84	- 60,40	0,00	03.12.2015	- 87,53	- 85,51	- 69,86	0,01
05.10.2015	- 75,48	- 73,84	- 60,40	0,00	04.12.2015	- 87,58	- 85,57	- 69,90	0,01
06.10.2015	- 75,48	- 73,84	- 60,40	0,00	07.12.2015	- 87,59	- 85,57	- 69,90	0,01
07.10.2015	- 75,47	- 73,84	- 60,39	0,00	08.12.2015	- 87,62	- 85,59	- 69,91	0,01
08.10.2015	- 75,49	- 73,85	- 60,40	0,00	09.12.2015	- 87,63	- 85,61	- 69,92	0,01
09.10.2015	- 75,49	- 73,85	- 60,40	0,00	10.12.2015	- 87,64	- 85,61	- 69,93	0,01
12.10.2015	- 75,50	- 73,85	- 60,41	0,00	11.12.2015	- 87,66	- 85,62	- 69,94	0,01
13.10.2015	- 75,51	- 73,86	- 60,42	0,00	14.12.2015	- 87,67	- 85,63	- 69,94	0,01
14.10.2015	- 75,51	- 73,86	- 60,42	0,00	15.12.2015	- 87,68	- 85,64	- 69,94	0,01
15.10.2015	- 75,51	- 73,85	- 60,41	0,00	16.12.2015	- 87,68	- 85,64	- 69,94	0,01
16.10.2015	- 75,50	- 73,85	- 60,41	0,00	17.12.2015	- 87,88	- 85,83	- 70,33	0,01
19.10.2015	- 75,51	- 73,85	- 60,41	0,00	18.12.2015	- 87,88	- 85,83	- 70,33	0,01
20.10.2015	- 75,52	- 73,86	- 60,42	0,00	21.12.2015	- 87,90	- 85,84	- 70,34	0,01
21.10.2015	- 75,53	- 73,86	- 60,43	0,00	22.12.2015	- 87,91	- 85,85	- 70,35	0,01
22.10.2015	- 75,53	- 73,87	- 60,43	0,00	23.12.2015	- 87,92	- 85,85	- 70,35	0,01
23.10.2015	- 75,51	- 73,84	- 60,41	0,00	28.12.2015	- 87,93	- 85,86	- 70,35	0,01
26.10.2015	- 75,52	- 73,84	- 60,41	0,00	29.12.2015	- 87,94	- 85,87	- 70,35	0,01
					30.12.2015	- 88,02	- 85,94	- 70,22	0,01

Gremien und Eigenkapitalausstattung

Depotbank

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Commerzbank AG
60261 Frankfurt am Main

Gezeichnetes Kapital und Stille Einlagen: 1,701 Mrd. Euro
Eigenmittel: 24,779 Mrd. Euro
Stand 31.12.2015 (vorläufige Zahlen, noch nicht final testiert)

Vorsitzender des Aufsichtsrates / Chairman of the Supervisory Board:

Klaus-Peter Müller

Vorstand / Board of Managing Directors:

Martin Blessing (Vorsitzender / Chairman)
Frank Annuscheit
Markus Beumer
Stephan Engels
Michael Reuther
Stefan Schmittmann
Martin Zielke

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Frankfurt am Main

Sachverständigenausschuss

Dipl.-Ing. Florian Lehn

Vorsitzender
Von der IHK München und Obb. öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken. CIS HypZert (F) Zertifizierter Sachverständiger Associate Member Appraisal Institute

Dipl.-Ing. Martin von Rönne

Von der Handelskammer Hamburg öffentlich bestellt und vereidigt für die Bewertung von Grundstücken und die Ermittlung von Mietwerten

Dipl.-Ing. Stefan Wicht

Von der IHK Rheinhausen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabellen	Seite	Abbildungen	Seite
1 Entwicklung des DEGI INTERNATIONAL	9	1 Wertentwicklung eines Anlagebetrags in Höhe von 10.000 € seit Auflegung	9
2 Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	16	2 Geografische Verteilung des Immobilienvolumens inkl. Immobilien-Gesellschaften	10
3 Kapitalinformationen bezogen auf den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	17	3 Wirtschaftliche Altersstruktur des Immobilienbestandes (auf Basis der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer) inkl. Immobilien-Gesellschaften	10
4 Informationen zu Wertänderungen zum 31. Dezember 2015	17	4 Größenklassen der Fondsobjekte inkl. Immobilien-Gesellschaften	11
5 Vermietungsinformationen zum 31. Dezember 2015	18	5 Restlaufzeiten der Mietverträge	11
6 Informationen zum Leerstand zum 31. Dezember 2015	18	6 Nutzungsarten der Fondsobjekte inkl. Immobilien-Gesellschaften	12
7 Restlaufzeiten der Mietverträge zum 31. Dezember 2015	19	7 Branchenverteilung der Mieter	12
8 Renditekennzahlen	20		
9 Entwicklung des Fondsvermögens	21		
10 Zusammengefasste Vermögensaufstellung	23		
11 I. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit Euro-Währung	24		
12 II. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit anderer Währung	26		
13 III. Immobilien-Gesellschaften	28		
14 Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien	29		
15 Vermögensaufstellung, Teil II	30		
16 Ertrags- und Aufwandsrechnung	32		
17 Erläuterungen zu Finanzinstrumenten	34		
18 Verwendungsrechnung zum 31. Dezember 2015	36		
19 Darstellung der Auszahlung	37		
20 Zwischenausschüttung am 13. Mai 2015	39		
21 Zwischenausschüttung am 28. Oktober 2015	40		
22 Endausschüttung am 15. April 2016	41		
23 Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	50		
24 Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	52		
25 Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	54		
26 Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn	57		

Commerzbank AG

Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main
www.commerzbank.de
info@commerzbank.com

Pflichtangaben:
<https://www.commerzbank.de/pflichtangaben>

